

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2004)

Rubrik: Nr. 6, 23. Juni 2004

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 23. Juni 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04–26	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)	820.111
04–27	Règlement concernant la formation de formateurs et formatrices de formateurs et formatrices dans le domaine des médias, de l'image et des technologies de l'information et de la communication (F3 MITIC BEJUNE) <i>(nur auf französisch)</i>	430.210.141.25
04–28	Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)	823.215.1
04–29	Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) (Änderung)	761.612.1
04–30	Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)	436.811
04–31	Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)	341.11
04–32	Verordnung über die Gewährung der Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung, NHV)	866.13

3.
März
2004

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Wer eine Anlage, die nach der UVPV geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Bericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt erstellen (Art. 7 UVPV). Er gilt als Gesuchsteller.

^{2 bis 4} Unverändert.

Zuständige
Fachstellen

Art. 4 ¹Unverändert.

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, welche die Vorschriften über den Umweltschutz in diesen Teilbereichen vollziehen (zuständige Fachstellen).

Art. 5 Aufgehoben.

Art. 8 ¹Die KUS nimmt aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung zuhanden des Gesuchstellers zum Pflichtenheft Stellung. Sie zieht dabei die zuständigen Fachstellen bei.

² Sie nimmt innerhalb von zwei Monaten Stellung. Wenn das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) anzuhören ist (Art. 13a UVPV), beträgt die Frist für die Stellungnahme vier Monate.

³ Aufgehoben.

Beurteilung
der Umwelt-
verträglichkeit
durch die
zuständigen
Fachstellen

Art. 10 ¹Die zuständigen Fachstellen beurteilen den Umweltverträglichkeitsbericht und die Umweltverträglichkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit und stellen der KUS innert Monatsfrist Antrag.

² «die betroffenen Fachstellen» wird ersetzt durch «die zuständigen Fachstellen».

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Gesamt-
beurteilung
der Umwelt-
verträglichkeit
durch die KUS

Art. 11 ¹«der betroffenen Fachstellen» wird ersetzt durch «der zuständigen Fachstellen».

² Unverändert.

³ «der betroffenen Fachstellen» wird ersetzt durch «der zuständigen Fachstellen».

Art. 12 Aufgehoben.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 16 Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden (Art. 12 Abs. 2 UVPV), hat die KUS folgende Aufgaben:

- a Sie koordiniert im UVP-Verfahren die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zuhanden des BUWAL.
- b Sie koordiniert im Rahmen von spezialgesetzlich geregelten Anhörungen des Kantons durch eine Bundesbehörde die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen im Umweltbereich zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde und informiert das BUWAL.

Art. 16a ¹Unverändert.

² «die betroffenen Fachstellen» wird ersetzt durch «die zuständigen Fachstellen».

Art. 17 ¹«der betroffenen Fachstellen» wird ersetzt durch «der zuständigen Fachstellen».

^{2 bis 3} Unverändert.

Anhang I

21.4 «(Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41)» wird ersetzt durch «(Wassernutzungsgesetz, BSG 752.41, oder Bergregalgesetz, BSG 931.1)».

21.7 «(Bergwerkgesetz, BSG 931.1)» wird ersetzt durch «(Bergregalgesetz, BSG 931.1)».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 3. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. April 2004.

26
mars
2004

**Règlement
concernant la formation de formateurs et formatrices
de formateurs et formatrices dans le domaine
des médias, de l'image et des technologies
de l'information et de la communication
(F3 MITIC BEJUNE)**

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE
Secrétariat général
Rue du Banné 23
2900 Porrentruy

14.
April
2004

Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Buchstabe d des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)¹⁾ sowie Artikel 17 und 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG)²⁾,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt den Vollzug der Luftreinhaltung bei Feuerungsanlagen (Anlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden.

Emissions-
begrenzung

Art. 2 ¹⁾Anlagen dürfen die Werte für Emissionen und Abgasverluste gemäss der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)³⁾ nicht überschreiten.

²⁾ Vorbehalten bleiben ergänzende Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung und die im Rahmen der Massnahmenpläne festgelegten verkürzten Sanierungsfristen.

Zutritt zu den
Anlagen

Art. 3 Den für die Feuerungskontrolle zuständigen Personen ist Zutritt zu den Anlagen und Unterstützung zu gewähren.

Kontrollheft

Art. 4 ¹⁾Für jede Anlage ist ein Kontrollheft zu führen, in das sämtliche Reinigungs- und Revisionsarbeiten, Messergebnisse und Kontrollen eingetragen werden.

²⁾ Das Kontrollheft ist in der Nähe der Anlage aufzubewahren.

Messgeräte

Art. 5 ¹⁾Für die Messungen sind Messgeräte zu verwenden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) zugelassen sind.

¹⁾ BSG 823.1

²⁾ BSG 741.1

³⁾ SR 814.318.142.1

- ² Die Erst- und die jährliche Nacheichung sind in der Regel bei der Eichstelle für Abgasmessgeräte des Amts für Berner Wirtschaft (beco) durchzuführen.

Mindesthöhe von Kaminen

Art. 6 Für die Mindesthöhe von Kaminen sind die Empfehlungen des Bundes einzuhalten.

Aufgaben der Gemeinden

Art. 7 ¹Die Gemeinden vollziehen die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des beco.

- ² Sie übermitteln deren Ergebnisse dem beco und melden ihm besondere Vorfälle.

Aufgaben des beco

Art. 8 ¹Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Messergebnisse und in allgemeinen Vollzugsfragen.

- ² Es liefert den Gemeinden die Formulare für die Durchführung der Kontrollen und die jährliche Auswertung der Kontrollergebnisse.

- ³ Das beco oder eine von ihm anerkannte Firma kontrolliert Anlagen mit einer FWL über 350 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1992 in Verkehr gebracht worden sind.

- ⁴ Es erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾.

Kontrolle

Art. 9 ¹Emissionen und Abgasverluste werden gemäss LRV kontrolliert.

- ² Die Kontrolle erfolgt gemäss den Empfehlungen des Bundes und während der ordentlichen Betriebszeit der Anlage.

- ³ Sie ist rechtzeitig anzukündigen.

Kontrollrhythmus

Art. 10 ¹Die Anlagen werden in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert.

- ² Die Kontrollen finden alle vier Jahre statt, wenn die Anlage anlässlich der periodischen Kontrolle die lufthygienischen und energetischen Grenzwerte deutlich unterschreitet und ein gutes Langzeitverhalten aufweist.

- ³ Das beco erlässt Richtlinien über die Voraussetzungen für grössere Kontrollabstände.

¹⁾ BSG 154.21

Einregulierung

- Art. 11** ¹Die Gemeinde beanstandet Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht genügen, durch Verfügung.
- ² Die beanstandete Anlage muss innerhalb von 30 Tagen einreguliert werden.
- ³ Die beauftragte Firma führt eine Nachmessung durch und stellt die Ergebnisse der Gemeinde zu.
- ⁴ Werden die Messergebnisse nicht innerhalb von 30 Tagen zuge stellt, führt die Gemeinde die Nachkontrolle durch.

Sanierung

- Art. 12** ¹Lässt sich eine Anlage nicht einregulieren, setzt die Gemeinde eine Frist zur Sanierung gemäss LRV.
- ² Die Anlage ist auch während einer laufenden Sanierungsfrist periodisch zu kontrollieren.
- ³ Werden gegenüber der letzten Kontrolle höhere oder tiefere Emissionen festgestellt, ist die Sanierungsfrist entsprechend anzupassen.

Neue Anlagen

- Art. 13** ¹Nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage ist der Inbetriebnahmerapport unverzüglich der Gemeinde zuzustellen.
- ² Er gilt als Abnahmekontrolle, sofern daraus ersichtlich ist, dass die lufthygienischen und energetischen Vorschriften eingehalten sind.
- ³ Wird er nicht eingereicht oder ist die Einhaltung der Vorschriften nicht nachgewiesen, führt die Gemeinde eine Abnahmekontrolle durch.

Gebühren
der Gemeinde

- Art. 14** ¹Für die Kontrollen und Nachkontrollen der Anlagen sowie für den Verwaltungsaufwand der Feuerungskontrolle kann die Gemeinde angemessene Gebühren verlangen.
- ² Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ist dem beco mitzu teilen.

3. Kontrollperson der Gemeinde

Anforderungen

- Art. 15** ¹Die Gemeinde bestimmt eine oder mehrere für die Durch führung der Feuerungskontrolle zuständige Personen.
- ² Die zuständige Person muss den eidgenössischen Fachausweis für die Feuerungskontrolle besitzen.
- ³ Sie darf keine Anpassungen, Einregulierungen oder andere In standstellungsarbeiten vornehmen.

Ausweis

- Art. 16** ¹Die von der Gemeinde bestimmte Person ist dem beco schriftlich zu melden.

- ² Das beco stellt ihr einen Ausweis als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur aus.
- ³ Es kann Personen provisorisch zulassen, die den Fachausweis nach Artikel 15 Absatz 2 noch nicht erlangt haben.
- ⁴ Erfüllt die zuständige Person ihre Pflichten nicht oder nur mangelhaft, so kann das beco nach deren Anhörung den Ausweis nach Absatz 2 entziehen.

4. Personal der Installations- und der Servicefirmen

Art. 17 ¹Abnahme- und Nachmessungen durch Installations- und Servicefirmen gelten nur dann als nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgeführt, wenn das dafür eingesetzte Personal die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vorgesehnen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

² Die für Messungen im Sinne von Absatz 1 eingesetzten Personen sind dem beco schriftlich zu melden.

³ Das beco führt eine Liste dieser Personen.

⁴ Erfüllt eine Person ihre Aufgaben nicht oder nur mangelhaft, so kann das beco sie von Messungen im Sinne von Absatz 1 ausschliessen; die Person sowie die Firma sind vor dem Entscheid anzuhören.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Inkrafttreten

Art. 18 Die Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (Vkf) (BSG 823.215.1) wird aufgehoben.

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 14. April 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am

14.
April
2004

**Verordnung
über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons
(BPV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst*

I.

Die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) wird wie folgt geändert:

2. Ausnahmen

Art. 4 Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

- a unverändert;
- b Parkplätze für Personen,
 - 1. unverändert;
 - 2. unverändert;
 - 3. welche für den Dienst regelmässig und mehrheitlich das Privatfahrzeug benutzen müssen und die dafür über eine Dauerbewilligung ihrer Behörde verfügen;
- c unverändert;
- d Parkplätze für Besucherinnen und Besucher von Behörden, wenn eine in kürzeren Zeitabständen bediente Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 500 m (Weglänge) entfernt liegt und von Fussgängern nicht ungefährdet erreicht werden kann oder wenn kein regelmässiger Zubringerdienst zur nächsten derartigen Haltestelle dauernd gewährleistet ist. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind sodann Besucherparkplätze von Behörden in Gemeinden, welche keine Parkplatzbewirtschaftung eingeführt haben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bern, 14. April 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Mai
2004

**Verordnung
über die Berner Fachhochschule
(Fachhochschulverordnung, FaV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹⁾Diese Verordnung gilt für die Berner Fachhochschule.

- ²⁾ Sie enthält insbesondere Bestimmungen über
- a die Aufgaben der Berner Fachhochschule,
 - b die Angehörigen der Berner Fachhochschule,
 - c die Organisation,
 - d die Planung, Finanzierung und Berichterstattung,
 - e die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden,
 - f das Verfahren, die Rechtspflege und die Strafbestimmungen.

Statut, Leitbild

Art. 2 ¹⁾Die Berner Fachhochschule gibt sich ein Statut und ein Leitbild.

- ²⁾ Das Statut setzt die Aufträge des Gesetzes und der Verordnung um.

2. Aufgaben der Berner Fachhochschule

Anerkennung
von Diplomen
und Titeln

Art. 3 ¹⁾ Die Anerkennung von Diplomen und Titeln der vom Bund geregelten Studiengänge richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

- ²⁾ Die Anerkennung von Diplomen und Titeln der Studiengänge, die nicht vom Bund geregelt sind, richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsbereichen²⁾.

Forschungs-,
Entwicklungs-
und Dienst-
leistungsverträge

Art. 4 ¹⁾Die Rektorin oder der Rektor sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter können mit Dritten der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge abschliessen.

¹⁾ BSG 435.411

²⁾ BSG 439.18

-
- ² Verträge mit einer Auftragssumme über 100 000 Franken pro Jahr sind von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen.
 - ³ Sieht ein Vertrag Investitionen oder Betriebskosten zu Lasten des Kantons vor, ist dieser unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule¹⁾ von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen.
 - ⁴ Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die durch die Aufträge finanzierten materiellen und ideellen Güter in das Eigentum der Berner Fachhochschule über.
 - ⁵ Die Rektorin oder der Rektor legt fest, bei welchen Aufträgen eine Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden muss, und bestimmt deren Höhe.
 - ⁶ Die sich aus den Aufträgen ergebenden Risiken sind in der Betriebshaftpflichtversicherung der Berner Fachhochschule oder der Departemente eingeschlossen. Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.

Urheber- und
Patentrechte

Art. 5 ¹Verträge mit Dritten über die Verwertung eines Patentrechts, das im Rahmen des Grundauftrages einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entstanden ist, werden in der Regel durch die Rektorin oder den Rektor abgeschlossen.

² Die Rektorin oder der Rektor regelt die Ausnahmen von Absatz 1, die Verwendung der Einnahmen sowie die Bevorschussung von Patentierungs- und anderen, direkt mit der Verwertung des Urheber- oder Patentrechts zusammenhängenden Kosten. Sie oder er erlässt Weisungen zum Abschluss von Verträgen mit Dritten über Patentrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

Information über
Forschung und
Entwicklung

Art. 6 ¹Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse bleiben bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit, namentlich durch Publikation, zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich. Eine vorherige Einsichtnahme durch Dritte setzt die Zustimmung der oder des für das Projekt Verantwortlichen voraus.

² Die Berner Fachhochschule und die Departemente sorgen dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Evaluation und
Qualitätsentwick-
lung

Art. 7 Die Berner Fachhochschule wendet ein Qualitätsentwicklungs- system zur laufenden Überprüfung und Verbesserung ihrer

¹⁾ BSG 621.13

Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, den Dienstleistungen sowie den strategischen und operativen Führungsprozessen an.

3. Die Angehörigen der Berner Fachhochschule

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 8 Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 9 ¹Die Berner Fachhochschule setzt sich in ihrem Bereich für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

² Das Statut regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung, insbesondere das Controlling, und umschreibt die Grundzüge eines vom Schulrat zu erlassenden Reglements.

Beratungsstelle der Berner Hochschulen

Art. 10 Die Beratungsstelle der Berner Hochschulen erbringt Beratungs- und Informationsdienstleistungen zur Studiengestaltung, zu Laufbahnentscheiden, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von persönlichen Schwierigkeiten.

3.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Kategorien

Art. 11 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a die Rektorin oder der Rektor
- b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter
- c die Dozentinnen und Dozenten,
- d die Assistentinnen und Assistenten,
- e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- f weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie technisches und administratives Personal sowie Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.

² Zu den Dozentinnen und Dozenten gemäss Absatz 1 gehören auch Lehrbeauftragte sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, gehören ihrer Qualifikation und Stellung entsprechend einer der Kategorien gemäss Absatz 1 an.

Stellenbewirtschaftung

Art. 12 ¹Die Rektorin oder der Rektor ist für die Stellenbewirtschaftung im Stab und in den kantonalen Departementen verantwortlich.

² Der Schulrat legt den Stellenetat pro Departement fest.

Zuständigkeiten
1. Anstellung

Art. 13 Ernennungsbehörden sind

- a der Schulrat für die Rektorin oder den Rektor sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,
- b die Rektorin oder der Rektor für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Dienste sowie
- c die Departementsleiterin oder der Departementsleiter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements.

2. Gehalts-
einstufung

Art. 14 ¹Der Schulrat legt in Absprache mit der Erziehungsdirektion das Anfangsgehalt der Rektorin oder des Rektors sowie der Departementsleiterinnen und Departementsleiter im Rahmen der Personalgesetzgebung fest.

² Die Rektorin oder der Rektor legt das Anfangsgehalt der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag des zuständigen Departements im Rahmen der Personalgesetzgebung fest.

Bewilligung von
Nebenbeschäfti-
gungen

Art. 15 ¹Die Ermächtigung zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung von Dozentinnen und Dozenten erteilt die Erziehungsdirektion.

² Die Ermächtigung zur Ausübung von bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilt die vorgesetzte Stelle.

3.2.2 Dozentinnen und Dozenten

Dienstort

Art. 16 ¹Bei der Anstellung wird der Dienstort der Dozentinnen und Dozenten festgelegt.

² Dozentinnen und Dozenten können verpflichtet werden, an anderen Dienstorten der Berner Fachhochschule Arbeitsleistungen zu erbringen. Die dadurch entstehenden Fahrkosten werden nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung abgegolten.

³ Ist am gleichen Arbeitstag ein Wechsel von einem Dienstort zum andern nötig, ist die Reisezeit als Arbeitszeit anrechenbar.

Auflösung
des Anstellungs-
verhältnisses

Art. 17 Die Ernennungsbehörde sowie die Dozentinnen und Dozenten können das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters auflösen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von Termin und Frist abgewichen werden.

Ferien

Art. 18 Dozentinnen und Dozenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der ununterrichtsfreien Zeit.

Zeitpunkt
des Rücktritts

Art. 19 ¹Die Dozentinnen und Dozenten treten in der Regel spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

² Die Ernennungsbehörde kann in begründeten Fällen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die Dozentin oder der Dozent das 65. Altersjahr vollendet.

Anforderungen

Art. 20 ¹Ausnahmsweise kann auch als Dozentin oder Dozent im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c angestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes nicht erfüllt, jedoch in ihrem oder seinem Fachbereich ausgewiesene Fähigkeiten erworben oder hervorragende Leistungen erbracht hat.

² Eine fehlende methodisch-didaktische Qualifikation gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes muss in der Regel innert zwei Jahren nach Anstellungsbeginn nachgeholt werden. Dafür können die Dozentinnen und Dozenten bis zu zehn Prozent ihrer Arbeitszeit einsetzen. Die Fachhochschulleitung kann einzelne Weiterbildungsveranstaltungen hiefür obligatorisch erklären.

Auftrag

Art. 21 ¹Dozentinnen oder Dozenten

a sind in der Lehre tätig,
b gewährleisten im Rahmen ihres Auftrages durch die Tätigkeit in anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie durch Dienstleistungen die Verbindung zu Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft und Gesellschaft und
c wirken bei der Verwaltung der Berner Fachhochschule mit.

² Die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekte orientieren sich an den Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten der Berner Fachhochschule.

³ Der Auftrag wird periodisch angepasst.

Arbeitszeit

Art. 22 ¹Die Jahresarbeitszeit der Dozentinnen und Dozenten entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

² Dozentinnen und Dozenten sind in der Regel zu 80% in der Lehre und zu 20% in der Forschung tätig. Sie erteilen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent grundsätzlich wöchentlich 16 Lektionen.

³ Dozentinnen und Dozenten, die ausschliesslich in der Lehre tätig sind, erteilen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent grundsätzlich wöchentlich 19 bis 23 Lektionen.

⁴ Dozentinnen und Dozenten eines Nebenfachs im Departement der Künste erteilen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent grundsätzlich wöchentlich 25 bis 27 Lektionen.

⁵ Für Tätigkeiten in Lehre und Forschung dürfen keine Überstunden angeordnet oder bewilligt werden.

Funktions-
bezeichnung

Art. 23 ¹Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 Prozent sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung Professorin bzw. Professor zu tragen.

² Das Recht, die Funktionsbezeichnung zu verwenden, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Berner Fachhochschule.

Gewährung von
Funktionszulagen

Art. 24 ¹Dozentinnen und Dozenten, welche die Leitung eines Studiengangs übernehmen, können von ihrem Lehr- und Forschungsauftrag entlastet werden und erhalten eine Funktionszulage zwischen 2000 und 13 000 Franken.

² Dozentinnen und Dozenten, welche die Leitung eines Fachbereichs übernehmen, können von ihrem Lehr- und Forschungsauftrag entlastet werden und erhalten eine Funktionszulage zwischen 7000 und 20 000 Franken.

³ Umfang der Entlastung und Höhe der Funktionszulage regelt der Schulrat in einem Reglement, welches der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen ist.

Forschungs- und
Bildungssurlaube
1. Grundsatz

Art. 25 ¹Ein Forschungs- und Bildungssurlaub erlaubt einer Dozentin oder einem Dozenten, in der Regel während der Dauer eines Semesters frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich zu arbeiten bzw. sich in ihrem oder seinem Fachgebiet weiterzubilden.

² Zuständig für die Gewährung von Forschungs- und Bildungssurläben für Dozentinnen und Dozenten ist die Rektorin oder der Rektor.

³ Einer Dozentin oder einem Dozenten können im Verlauf ihrer oder seiner Anstellung an der Berner Fachhochschule insgesamt maximal 18 Monate Urlaub gewährt werden.

2.Gesuch,
Berichterstattung

Art. 26 ¹Die Dozentin oder der Dozent hat das Urlaubsgesuch mindestens sechs Monate vor Beginn des Urlaubs der Rektorin oder dem Rektor auf dem Dienstweg einzureichen.

² Das Urlaubsgesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben und über die mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter getroffenen Vereinbarungen zu geben.

³ Nach Ablauf eines Urlaubs ist der Rektorin oder dem Rektor auf dem Dienstweg darüber Bericht zu erstatten.

3.Voraus-
setzungen

Art. 27 ¹Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungs- und Bildungssurlaubs sind

- a ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent,
- b eine unbefristete Anstellung,
- c jeweils sechs vollendete Dienstjahre.

² Ein Forschungs- und Bildungsurlaub zählt nicht als Dienstzeit.

³ Der letzte Forschungs- und Bildungsurlaub ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze anzutreten.

⁴ Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

⁵ Das Departement regelt die Stellvertretung während des Urlaubs.

4. Verschiebung

Art. 28 ¹Muss ein Forschungs- und Bildungsurlaub aus einem wichtigen Grund verschoben werden, kann die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungs- oder Bildungsurlaub entsprechend verkürzt werden.

² Muss ein Forschungs- und Bildungsurlaub aus einem wichtigen Grund vorverschoben werden, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungs- und Bildungsurlaub entsprechend verlängert.

5. Rückzahlungsverpflichtung

Art. 29 ¹Tritt die Dozentin oder der Dozent innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) wie folgt zurückzuzahlen:

- a bei Austritt während des Urlaubs: 100 Prozent,
- b bei Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub: 50 Prozent,
- c bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Urlaub: 25 Prozent.

² Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht bei Tod oder Invalidität der Dozentin oder des Dozenten.

³ Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung für die Dozentin oder den Dozenten eine besondere Härte, kann die Rektorin oder der Rektor teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets 1. Begriff

Art. 30 ¹Als Nebenbeschäftigte innerhalb des Fachgebiets gelten Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftrags gemäss Anstellungsverfügung liegen, jedoch nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags der Dozentin oder des Dozenten zusammenhängen und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt werden.

² Nebenbeschäftigte innerhalb des Fachgebiets sind namentlich

- a Lehraufträge in der Aus- und Weiterbildung an anderen Hochschulen und Institutionen,
- b Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit.

2. Generell
erlaubte Neben-
beschäftigung

Art. 31 Folgende Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt:

- a Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche,
- b Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu vier Lektionen pro Woche während höchstens einem Studienjahr,
- c Lehraufträge an anderen schweizerischen Schulen bis zu zwei Lektionen pro Woche,
- d gelegentliche Lehrverpflichtungen in der Weiterbildung ausserhalb der Berner Fachhochschule,
- e gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Vorträge, wissenschaftliche Publikationen, Tätigkeit als Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte sowie Mitarbeit in wissenschaftlichen, künstlerischen und fachspezifischen Gremien ausserhalb der Berner Fachhochschule.

3. Bewilligung

Art. 32 ¹Die übrigen Nebenbeschäftigungen, namentlich Dauermandate in der Beratung oder in der Weiterbildung sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Entsprechende Gesuche sind auf dem Dienstweg einzureichen.

² Bei dauernder, erheblicher Belastung durch die Nebenbeschäftigungstätigkeit wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

³ Teilzeitbeschäftigte unterstehen diesen Bestimmungen nicht, sofern die Tätigkeiten den Arbeitszeitanteil ausserhalb des Anstellungsverhältnisses betreffen.

4. Stellvertretung

Art. 33 Es ist grundsätzlich nicht gestattet, sich aufgrund einer Nebenbeschäftigung für Lehrveranstaltungen vertreten zu lassen.

5. Selbst-
deklaration

Art. 34 ¹Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad ab 80 Prozent melden der Rektorin oder dem Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration ihre Nebenbeschäftigungen, die dafür aufgewendete Zeit, die Erträge daraus sowie die dafür beanspruchte Infrastruktur der Berner Fachhochschule.

² Die Rektorin oder der Rektor erstellt jährlich einen konsolidierten Bericht über die Nebenbeschäftigungen und leitet diesen mit den entsprechenden Anträgen an die Erziehungsdirektion weiter.

³ Die Erziehungsdirektion genehmigt den Bericht und leitet allfällige Massnahmen ein.

6. Versicherung

Art. 35 Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen ist Sache der Dozentinnen und Dozenten.

Art. 36 ¹Wer für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Berner Fachhochschule benützt, hat dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

² Eine Benützung der Infrastruktur der Berner Fachhochschule liegt namentlich vor, wenn

- a weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsleistungen für die Nebenbeschäftigung erbringen oder infolge der Nebenbeschäftigung zusätzliche Arbeiten übernehmen oder
- b Geräte und Material verwendet werden oder
- c Diensträume beansprucht werden.

³ Wird für die Ausübung der Nebenbeschäftigung eine länger dauernde Beanspruchung erwartet, ist die Entschädigung durch Vertrag zwischen der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und der oder dem Nebenbeschäftigte zu regeln.

⁴ Eine Pauschalierung der Entschädigung auf Grund von Richtwerten ist zulässig. Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter legt die Richtwerte fest.

3.2.3 Lehrbeauftragte

Art. 37 ¹Lehrbeauftragte sind Dozentinnen und Dozenten mit einem bestimmten Lehrauftrag, der befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt wird.

² Ihre Anstellung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

³ Sie werden durch Einreihung in eine Gehaltsklasse oder pro Einzellektion entschädigt. Der Ansatz pro Einzellektion beträgt je nach Erfüllung der fachlichen und methodisch-didaktischen Anforderungen zwischen 85 bis 185 Franken pro Lektion. Sozialzulagen und 13. Monatsgehalt werden nicht ausgerichtet.

3.2.4 Gastdozentinnen und Gastdozenten

Art. 38 ¹Gastdozentinnen und Gastdozenten sind Dozentinnen und Dozenten, die vorübergehend mit einem Lehrauftrag an der Berner Fachhochschule tätig sind.

² Ihre Anstellung ist befristet und erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

³ Sie werden durch Einreihung in eine Gehaltsklasse oder einen Pauschalbetrag entschädigt, sofern ihr Aufenthalt nicht durch Drittmittel finanziert wird.

Auftrag

3.2.5 Assistentinnen und Assistenten

Art. 39 ¹Assistentinnen und Assistenten unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Erfüllung deren Aufgaben, wirken mit in der Projektarbeit oder betreuen selbständig bestimmte Aufgabenbereiche.

² Der Auftrag ist so auszugestalten, dass er auch der Weiterbildung der Assistentin oder des Assistenten dient.

³ Assistentinnen und Assistenten können auch unterrichtsbegleitende Funktionen wahrnehmen.

**Anforderungen,
Anstellungsver-
hältnis**

Art. 40 ¹Assistentinnen und Assistenten verfügen grundsätzlich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

² Ihre Anstellung ist auf höchstens drei Jahre befristet. Aus wichtigen Gründen kann die Ernennungsbehörde eine Verlängerung der Anstellungsduer um höchstens zwei Jahre bewilligen.

³ Assistentinnen und Assistenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

⁴ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

- a bei einer Anstellungsduer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- b bei einer Anstellungsduer von mehr als einem Jahr: zwei Monate.

3.2.6 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 41 ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsprojekten sowie in weiteren Arbeitsfeldern mit.

² Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet.

3.2.7 Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten

Art. 42 ¹Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Erfüllung deren Aufgaben, wirken mit in der Projektarbeit oder betreuen selbständig bestimmte Aufgabenbereiche.

² Die Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent setzt voraus

- a Immatrikulation an der Berner Fachhochschule und
- b Abschluss des Grundstudiums.

³ Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent ist auf zwei Jahre befristet.

⁴ Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

⁵ Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende des Monats aufgelöst werden.

3.2.8 Durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anstellung

Art. 43 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt ganz oder teilweise aus Drittmitteln finanziert wird, werden für den entsprechenden Beschäftigungsgrad durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

² Artikel 13 gilt sinngemäss.

³ Der Anstellungsvertrag ist in der Regel befristet. Er muss den Hinweis enthalten, dass das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird.

⁴ Drittmittelfinanzierte und weitere Anstellungen an der Berner Fachhochschule dürfen zusammen nicht zu einem Beschäftigungsgrad von mehr als 100 Prozent führen.

Gehalt

Art. 44 ¹Das Gehalt der durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen, wie sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, deren Gehalt aus ordentlichen Mitteln finanziert wird.

² Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen einen besonderen Gehaltsansatz oder eine einmalige Gehaltspauschale festlegen.

³ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt sowie während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

Berufliche Vorsorge

Art. 45 ¹Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen die durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einem Beitritt in die Bernische Pensionskasse befreien.

² In diesen Fällen richtet sich die berufliche Vorsorge nach dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾ geforderten Minimum. Sie erfolgt in einer durch das BVG anerkannten Vorsorgeeinrichtung.

Auflösung des Dienstverhältnisses

Art. 46 ¹Beide Parteien können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Monats auflösen. Folgende Fristen müssen gewahrt werden, wobei eine der Anstellung aus Drittmitteln unmittelbar vo-

¹⁾ SR 831.40

rangehende Anstellung aus ordentlichen Mitteln der Berner Fachhochschule für die Berechnung der Anstellungsdauer mitgerechnet wird:

- a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,
- c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate.

² Für die Auflösung eines Anstellungsverhältnisses sind triftige Gründe anzugeben. Ein triftiger Grund liegt insbesondere im Auslaufen der Drittmittel.

³ Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3.3 Studierende

3.3.1 Allgemeines

Art. 47 Wer an der Berner Fachhochschule studieren und Prüfungen ablegen will, muss die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und immatrikuliert sein.

3.3.2. Zulassung zum Diplomstudium

Voranmeldung

Art. 48 ¹Wer sich an der Berner Fachhochschule immatrikulieren will, hat sich fristgerecht bei einem Departement vorzumelden.

² Wer sich gleichzeitig an mehreren Fachhochschulen voranmeldet, hat dies zu deklarieren.

³ Die Voranmeldepflicht besteht ebenso für immatrikulierte Studierende, die im Verlauf des Studiums den Studiengang wechseln wollen.

⁴ Verspätete Voranmeldungen werden bei Vorliegen wichtiger Gründe berücksichtigt.

Zulassungs-voraussetzungen 1. Berufsmaturität

Art. 49 ¹Prüfungsfrei zum Fachhochschulstudium wird zugelassen, wer

- a die Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf abgeschlossen hat und
- b eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat.

² Wurde die Grundausbildung nicht in einem verwandten Beruf abgeschlossen, so ist eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachzuweisen.

³ Die verwandten Berufsabschlüsse und -qualifikationen für jeden Studiengang sind im Anhang 1 aufgeführt.

2. Gymnasiale Maturität

Art. 50 ¹Prüfungsfrei zum Fachhochschulstudium wird zugelassen, wer

- a eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität erworben hat und
- b eine abgeschlossene Berufslehre oder eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 nachweisen kann.

3. Fachmaturität

Art. 51 ¹Prüfungsfrei zum Fachhochschulstudium wird zugelassen, wer eine Fachmaturität im der Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld erworben hat.

² Wurde die Fachmaturität nicht im der Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld erworben, so ist eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 vor Studienbeginn nachzuweisen.

4. Gleichwertige Vorbildung und Erfahrung

Art. 52 ¹Prüfungsfrei zum Fachhochschulstudium wird zugelassen, wer

- a einen Ausbildungsgang abgeschlossen hat, der mit einer Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität gleichwertig ist und
- b eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 nachweisen kann.

² Die Ausbildungsgänge, die mit einer Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität gleichwertig sind, sind im Anhang 2 aufgeführt.

³ Bei teilweise anerkannten Ausbildungen muss eine entsprechend reduzierte geregelte und qualifizierende Berufserfahrung nachgewiesen werden.

⁴ Studienanwärterinnen und Studienanwärter haben die für die Anerkennung nötigen Nachweise selber beizubringen.

5. Aufnahmeprüfung

Art. 53 ¹Zum Fachhochschulstudium wird zugelassen, wer

- a eine abgeschlossene Berufslehre in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 oder eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nachweisen kann und
- b die entsprechende Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat.

³ Die Aufnahmeprüfungen werden durch die Berner Fachhochschule zusammen mit der kantonalen Berufsmaturitätskommission in deut-

6. Berufs-
erfahrung

scher oder französischer Sprache durchgeführt. Sie sind bezüglich der Anforderungen mit den Berufsmaturitätsprüfungen gleichwertig.

⁴ Der Schulrat regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung in einem Reglement, das von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

Zusätzliche
Zulassungs-
voraussetzungen
1. Eignungs-
abklärung und
Berufserfahrung

Art. 54 ¹Die für die Zulassung zum Fachhochschulstudium erforderliche Berufserfahrung kann in einem Betrieb oder an einer Lehrwerkstatt erworben werden.

² Eine Berufserfahrung ist dann geregelt und qualifizierend, wenn sie durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Bericht dokumentiert und durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bestätigt wird.

³ Die Rektorin oder der Rektor erlässt Ausführungsbestimmungen zur geregelten und qualifizierenden Berufserfahrung.

2. Anerkennung
von Studien-
leistungen

Art. 55 ¹Für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, gelten folgende zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen:

- a Wer in einen Studiengang im Bereich Sport eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen;
- b wer in einen Studiengang im Bereich Musik und Theater eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen; eine Berufserfahrung ist lediglich fallweise erforderlich;
- c wer in einen Studiengang im Bereich Konservierung/Restaurierung sowie Gestaltung und Kunst eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen, wobei zusätzlich die Absolvierung eines Restaurierungspraktikums oder eines Vorkurses verlangt werden kann;
- d wer in den Studiengang Sozialarbeit eintreten will, hat mindestens ein Jahr Arbeits- oder Berufserfahrung und ihre oder seine Eignung nachzuweisen.

² Der Schulrat regelt Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärungen in einem Reglement, das von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

Immatrikulation

Art. 56 Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind. Dabei sind Richtlinien und Empfehlungen für die Umsetzung der Erklärung von Bologna massgebend.

Zulassungs-
beschränkung
1. Definition

Art. 57 Die Immatrikulation erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

Art. 58 ¹Eine Zulassungsbeschränkung in einem Studiengang liegt vor, wenn die Anzahl Studienplätze festgelegt wird.

- ² Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass
 - a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
 - b die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
 - c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.
- ³ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Anzahl Studienplätze für den betreffenden Studiengang fest.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion hört die Rektorin oder den Rektor und das Departement vorgängig an.
- ⁵ Die Zulassungsbeschränkung ist für jedes Studienjahr neu anzutragen.

2. Massnahmen

Art. 59 In Studiengängen, die von Zulassungsbeschränkungen bedroht sind, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die finanziell tragbar und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität verantwortbar sind, um den Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen.

3. Immatrikulation bei Zulassungsbeschränkungen

Art. 60 ¹In Studiengängen, für welche Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden sind, entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter über die Vergabe der Studienplätze.

² Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor dem oder während des Studiums.

³ Die Eignungsabklärung und das Verfahren werden fachlich durch die Departemente vorgegeben und durch die Fachhochschulleitung koordiniert. Auf deren Antrag erlässt der Schulrat ein Reglement, welches von der Erziehungsdirektion genehmigt wird.

3.3.3 Nachdiplomstudien

Art. 61 Für die gesamtschweizerische Anerkennung von Nachdiplomstudien ist ein entsprechendes Gesuch über den Dienstweg einzureichen.

3.3.4 Prüfungs- und Promotionsreglement

Art. 62 Der Schulrat erlässt ein Rahmenreglement für Prüfungen und Promotionen sowie die Studienreglemente der Berner Fachhochschule, die von der Erziehungsdirektion zu genehmigen sind.

4. Organisation

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Sitz **Art. 63** Sitz der Berner Fachhochschule ist Bern.
- Sekretariat und Geschäftsreglement **Art. 64** ¹Das Sekretariat des Schulsrats wird durch die Rektorin oder den Rektor geführt.
² Der Schulsrat gibt sich ein Geschäftsreglement.
- Entschädigung **Art. 65** ¹Das Taggeld der stimmberechtigten Schulsratsmitglieder beträgt 250 Franken pro Sitzung.
² Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung von 12 000 Franken. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung von 6000 Franken.
³ Die Entschädigungen werden aus den ordentlichen Mitteln der Berner Fachhochschule bestritten.
⁴ Im Übrigen gilt die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾. Kantonale Angestellte beziehen kein Taggeld.

4.3 Studienjahr

- Art. 66** ¹Das Studienjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester.
² Die Gliederung des Studienjahres ist innerhalb der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung überregionaler Koordinationsbestrebungen grundsätzlich einheitlich. Den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Departemente kann Rechnung getragen werden. Die Fachhochschulleitung legt die Gliederung des Studienjahres fest.

5. Planung und Finanzierung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 67** ¹Die Fachhochschulplanung berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons, die Bedürfnisse der angegliederten

¹⁾ BSG 152.256

Bildungsinstitutionen, die Zielvorgaben des Bundes und soweit möglich die Fachhochschulplanungen der übrigen Kantone.

² Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons bei und bildet die Grundlage für den Beitrag des Kantons Bern zur Hochschulplanung des Bundes.

Leistungsvereinbarung

Art. 68 ¹Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere die Auftragserteilung in Lehre und Forschung, die jährlich zu liefernden Leistungskennzahlen sowie die dafür gesprochenen Mittel. Sie bezeichnet für die Aufbau- und Abbaugebiete Handlungsoptionen und Zeitpläne.

² Budget und Finanzplan der Berner Fachhochschule bilden einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

³ Änderungen von Budget und Finanzplan der Berner Fachhochschule sowie Strukturberichte können zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Leistungsvereinbarung führen.

Mehrjahres- und Finanzplan

Art. 69 ¹Die Fachhochschulleitung erarbeitet den Mehrjahres- und den schulinternen Finanzplan, der vom Schulrat beschlossen wird.

² Der Mehrjahresplan enthält die Aufträge an die Departemente für die Leistungserbringung in Lehre und Forschung sowie die dafür vorgesehenen Mittel.

5.2 Gebühren

Anmelde- und Immatrikulationsgebühr

Art. 70 ¹Die Gebühr für die Anmeldung zum Studium beträgt 100 Franken.

² Die Immatrikulationsgebühr beträgt 100 Franken.

³ Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, wird die Anmeldegebühr als Immatrikulationsgebühr angerechnet.

Aufnahmeprüfung

Art. 71 ¹Die Einschreibegebühr für Aufnahmeprüfungen beträgt 50 Franken.

² Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Franken.

³ Wird die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt, wird die Einschreibegebühr an die Prüfungsgebühr angerechnet.

Studiengebühr
Diplomstudium

Art. 72 ¹Die Studiengebühr für das Diplomstudium beträgt 600 Franken pro Semester.

² Für Studierende aus Kantonen, mit denen keine interkantonale Vereinbarung besteht, richtet sich die Gebühr nach dem Tarif der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung¹⁾.

Gebühren-
befreiung

Art. 73 Studierende, die an einer anderen Fachhochschule oder universitären Hochschule immatrikuliert sind und auf Grund einer Vereinbarung vorübergehend an der Berner Fachhochschule studieren, sind von der Studiengebühr befreit.

Prüfungs-
gebühren
1. Erhebung

Art. 74 ¹⁾Der Schulrat legt die Gebühren für Zwischen- und Schlussprüfungen in einem Reglement fest.

² Die Prüfungsgebühren für einen Studiengang, der ohne Prüfungswiederholungen absolviert wird, dürfen den Gesamtbetrag von 600 Franken nicht übersteigen.

³ Zieht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Anmeldung zu einer Prüfung rechtzeitig zurück, ist ihr oder ihm die bezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten. Die Frist zum rechtzeitigen Rückzug der Anmeldung wird in den Studienreglementen festgesetzt.

2. Verwendung

Art. 75 Die erhobenen Prüfungsgebühren gelten nicht als Drittmittel.

Kursgebühren

Art. 76 ¹⁾Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen der Berner Fachhochschule sind Kursgebühren zu erheben.

² Die Kursgebühren sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen, wobei auch die nicht direkt anfallenden Kosten zu berücksichtigen sind.

³ Die oder der Verantwortliche der Weiterbildungsveranstaltung legt die Kursgebühren in Absprache mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter fest.

Fachhörerinnen
und Fachhörer

Art. 77 Fachhörerinnen und Fachhörer sind interessierte Personen, die einzelne Veranstaltungen besuchen. Sie entrichten 100 Franken pro Semesterwochenstunde.

Tarife für öffent-
lich-rechtliche
Dienstleistungen

Art. 78 Für die Genehmigung der Tarife für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen ist die Erziehungsdirektion zuständig.

5.3 Lohnpromille

Art. 79 Mit Ausnahme der als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten entrichten die Mitarbeiterinnen

¹⁾ GRB vom 17.11.98 über den Beitritt des Kt. Bern zur interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4.6.98 für die Jahre 1999–2005, BSG 439.21

und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule jährlich eine Abgabe von einem Promille ihres Jahresgehaltes (13 Monatsgehälter, ohne Sozialzulagen) zur Unterstützung der im Statut bezeichneten sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen.

6. Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Zusammensetzung, Wahl, Stellung

Art. 80 ¹Die Rekurskommission der Berner Fachhochschule besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz eines Mitglieds, das über eine juristische Ausbildung verfügt und nicht der Berner Fachhochschule angehört.

² Die weiteren Mitglieder setzen sich zusammen aus
a drei Dozentinnen und Dozenten und
b einer Studentin oder einem Studenten.

³ Der Schulrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Rekurskommission kann bei Bedarf Fachreferentinnen oder Fachreferenten ohne Stimmrecht beziehen. Die Fachhochschulleitung schlägt eine Auswahl von Fachreferentinnen und Fachreferenten unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Departemente vor.

⁵ Sie ist gegenüber den Organen der Berner Fachhochschule nicht weisungsgebunden.

Beschlussfähigkeit und -fassung

Art. 81 ¹Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Sie oder er bezeichnet die beizuziehenden Fachreferentinnen und Fachreferenten.

Reglement

Art. 82 Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, das durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen ist. Dieses regelt insbesondere die Arbeitsweise der Rekurskommission und die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 83 ¹Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem gemäss Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes erfolgt für alle Dienstverhältnisse per 1. Dezember 2004.

² Die frankenmässige Überführung und die Gewährung des nominalen Besitzstands gemäss Artikel 66 des Gesetzes erfolgen aufgrund der aktuellen Anstellungsverfügungen. Abgestellt wird dabei auf den am 30. November 2004 massgebenden Beschäftigungsgrad ohne Altersentlastung.

Änderung
bestehender
Erlasse

Art. 84 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV):

Artikel 2 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Mit Bezug auf die Berner Fachhochschule gilt: Wo im Nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Rektorin oder den Rektor. Wo im Nachfolgenden die Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Departementsleiterinnen oder die Departementsleiter.

Artikel 5 Zuständig für die Ernennung sind

- a bis d unverändert,
- e an der Berner Fachhochschule der Schulrat für die Rektorin oder den Rektor und die Departementsleiterinnen und Departementsleiter, die Rektorin oder der Rektor für die Dozentinnen und Dozenten sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Dienste, die Departementsleiterinnen oder die Departementsleiter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements.

Artikel 61 Die Anwendung der Artikel 62–78 ist für folgende Personalgruppen ausgeschlossen:

- a für Dozentinnen und Dozenten der Universität und der Berner Fachhochschule;
- b und c unverändert.

2. Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Gehalt (GehV):

Artikel 2 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Mit Bezug auf die Berner Fachhochschule gilt: Wo im Nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Rektorin oder den Rektor. Wo im Nachfolgenden die

Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Departementsleiterinnen oder die Departementsleiter.

Artikel 8 ¹Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung angerechnet: die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Dozentinnen und Dozenten der Universität, die Dozentinnen und Dozenten der Berner Fachhochschule, die Direktorinnen und Direktoren sowie die Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator, die Prokuratorinnen und Prokuratoren, die Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte, die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Untersuchungsrichterinnen und -richter, die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter sowie die Geistlichen.

Artikel 51 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Anhang I: Einreichung der Stellen in die Gehaltsklassen

Neue Richtpositionen

Führungsebene Fachhochschule

GK	Funktion	Beschreibung
29	Rektorin/Rektor BFH	
27	Departementsleiter/in BFH	

Lehrkörper Fachhochschule

GK	Funktion	Beschreibung
24	Dozentin/Dozent BFH	

Mittelbau Fachhochschule

GK	Funktion	Beschreibung
18	Assistent/in I BFH	
16	Assistent/in II BFH	
12	Hilfsassistent/in BFH	

3. Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

Artikel 16 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Anhang 1C (Art. 13, Abs. 1)**Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)**

Lehrkräftekategorien		Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus					
		Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung Kaderfortbildung
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8	15	16	15
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0	0	0	0	0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0	0	0	0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0	0	0	0	0	0	0
Kindergartenlehrkräfte					0	0	0
Primarlehrkräfte					0	0	0
Arbeitslehrkräfte					0	0	0
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6		0	0	0
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4		0	0	0
Turnlehrkräfte I					0	0	0
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis		-2			0	0	0
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)					0	0	0
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)		-6			0	0	0
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾		-6			0	0	0
Lehrkräfte für Geistigbehinderte ¹⁾		-6			0	0	0
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8			0	0	0
Erwachsenenbildnerinnen, Erwachsenenbildner SAEB					0	0	0
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6			0	0	0
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2			0	0	0
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom		-2			0	0	0
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0	0					
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2		0	0	0
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9	-9	-5		0	0	0

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus								
Lehrkräftekategorien		Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung	Lehrerinnen- / Lehrerfortbildung Kaderfortbil-	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstutute
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8	15	16	15	
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5		-5	-2	0	0		
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom) ¹⁾	-7		-7	-2	0	0		
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag							-4	
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Zertifikats- studienabschluss							0	

¹⁾Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

Anhang 1D (Art. 13, Abs. 1)**Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen****a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)**

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II	19
Angegliederte Diplommittelschule ¹⁾	18
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ²⁾	15
Schule der Primarstufe ²⁾	12
Kindergarten ²⁾	8

b) Übrige Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II	19
Schulleitungsstellvertretung, kleine Schule der Sekundarstufe II	18
Leitung grosse Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	19
Leitung mittlere Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	18
Leitung kleine Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	17

¹⁾ Als angegliedert gelten Diplommittelschulen ohne eigene Schulkommission.

²⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

Anmerkungen:

1. Die Begriffe «gross», «mittel» und «klein» werden für die einzelnen Schultypen von der zuständigen Direktion des Regierungsrates definiert.
2. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 4

1.3 Schulleitung höhere Fachschulen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 85 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (BSG 435.411.11)

Aufhebung von
Beschlüssen

Art. 86 ¹Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

1. RRB Nr. 0244 vom 28. Januar 1998 in Sachen Berner Fachhochschule; Entschädigung des Präsidenten des Schulrates;
2. RRB Nr. 3018 vom 20. September 2000 und RRB Nr. 1944 vom 2. Juli 2003 in Sachen Einstufung der Nebenfachdozentinnen und Nebenfachdozenten an der Hochschule für Musik und Theater.

² Alle Bestimmungen in weiteren Beschlüssen, die zu dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 87 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Art. 22 (Arbeitszeit) und 72 Absatz 1 (Studiengebühr Diplomstudium) treten am 1. September 2004 in Kraft. Art. 67 und 110 Absatz 1 der Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule gelten bis am 31. August 2004.

³ Artikel 24, Artikel 84 Ziffer 2 Anhang I und Ziffer 3 sowie Artikel 86 Absatz 1 Ziffer 2 treten am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1

Liste der verwandten Berufsabschlüsse gemäß Art. 49 Abs. 3, 50 Bst.b, 51 Abs. 2 und 52 Abs. 1 Bst.b der Verordnung über die Berner Fachhochschule

- verwandte Berufe:** Der Berufsabschluss ermöglicht den Zugang zum entsprechenden Studiengang.
- nicht aufgeführte Berufe:** Für den Zugang zum entsprechenden Studien-gang ist eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem verwandten Beruf verlangt.
- teilweise verwandte Berufe:** Für den Zugang zum entsprechenden Studien-gang ist eine geregelte und qualifizierende Be-rufserfahrung in einem verwandten Beruf ver-langt, die weniger als ein Jahr dauert.

Es sind nur Berufe aus dem BBT-Berufsverzeichnis (Stand Januar 2004) berücksichtigt. Bei Unklarheiten, insbesondere bei Berufen, die in den fol-genden Listen nicht aufgeführt sind, ist eine Rückfrage bei den Verantwortli-chen des Studiengangs empfohlen.

Hochschule für Technik und Informatik (HTI)

Studiengang Automobiltechnik

verwandte Berufe	46304/5 46603 47302 44902 64205 43902 46604 46203	Automechaniker/in Baumaschinenmechaniker/in Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in Fahrzeugschlosser/in Konstrukteur/in Landmaschinenmechaniker/in Motorgerätemechaniker/in Motorradmechaniker/in
teilweise verwandte Berufe	47408 44502 45702	Automatiker/in Metallbauer/in Polymechaniker/in

Studiengang Chemie

verwandte Berufe	65309 65307 37003 70603 35200-2 86700 65323 65320	Biologielaborant/in Chemielaborant/in Chemikant/in Drogist/in Fotolaborant/in Medizinische/r Laborant/in dipl. SRK Physiklaborant/in Fachrichtung Werkstoff Textillaborant/in
-------------------------	--	--

teilweise verwandte Berufe	38302	Kunststofftechnologe/in
	70402	Pharma-Assistent/in
	65322	Physiklaborant/in Fachrichtung
		Messtechnik
	65321	Physiklaborant/in
Studiengang Elektro- und Kommunikationstechnik		
verwandte Berufe	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	64503	Elektrozeichner/in
	46420	Elektropraktiker/in
	47302	Fahrzeug-Elektriker/in-
		Elektroniker/in
	47103	Geräteinformatiker/in
	47102	Informatiker/in
	47110	Informatiker/in z
	64205	Konstrukteur/in
	47109	Mediamatiker/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	47407	Montage-Elektriker/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	47406	Netzelektriker/in
	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in
	47108	Telematiker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
teilweise verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	85503	Augenoptiker/in
	46306-7	Automonteur/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	95001	Betriebspraktiker/in
	65309	Biologielaborant/in
	54202	Blech-Blasinstrumentenbauer/in
	30403	Bootbauer/in
	43101	Büchsenmacher/in
	45302	Carosseriespengler/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	35200-2	Fotolaborant/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	47802	Kältemonteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	21414	Lebensmitteltechnologe/in

47905	Lüftungsanlagenbauer/in
45710-5	Mechapraktiker/in
44502	Metallbauer/in
64402	Metallbaukonstrukteur/in
47702	Sanitärmonteur/in
44004	Schmied/in
50102	Silberschmied/in
45401/2	Spengler/in
30902	Technische/r Modellbauer/in
25704	Textilmechaniker/in
49702	Uhrgehäusemechaniker/in
49203	Uhrmacher Praktiker/in
46103/4	Zweiradmechaniker/in

Studiengang Informatik

verwandte Berufe	
44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
85503	Augenoptiker/in
47408	Automatiker/in
46304/5	Automechaniker/in
74110	Bahnbetriebsdisponent/in
64005	Bauzeichner/in
65309	Biologielaborant/in
35303-5	Buchbinder/in
43101	Büchsenmacher/in
65307	Chemielaborant/in
37003	Chemikant/in
70200	Detailhandelsangestellte/r
70603	Drogist/in
34117-24	Drucktechnologe/in
47412	Elektromonteur/in
46502	Elektroniker/in
64503	Elektrozeichner/in
86801	Fachfrau/-mann für Med.-Tech. Radiologie, dipl. SRK
47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in
44902	Fahrzeugschlosser/in
40311	Feinwerkoptiker/in
33308/9	Flexodrucker/in
35200-2	Fotolaborant/in
47103	Geräteinformatiker/in
64103	Geomatiker/in
90304	Grafiker/in
64610-4	Haustechnikplaner/in
64004	Hochbauzeichner/in
47102	Informatiker/in
47110	Informatiker/in z
64802	Innenausbauzeichner/in
34803	Kartograf/in
68200/300	Kauffrau/Kaufmann
64205	Konstrukteur/in
38302	Kunststofftechnologe/in
45710-5	Mechapraktiker/in
47109	Mediamatiker/in

86700	Medizinische/r Laborant/in dipl. SRK
64402	Metallbaukonstrukteur/in
49302	Mikromechaniker/in
65017	Mikrozeichner/in
46604	Motorgerätemechaniker/in
46203	Motorradmechaniker/in
47005	Multimediaelektroniker/in
47406	Netzelektriker/in
33002/3	Papiertechnologe/in
70402	Pharma-Assistent/in
65321-3	Physiklaborant/in
34705	Polygraf/in
45702	Polymechaniker/in
65021	Raumplanungszeichner/in
34106	Reprograf/in
30503	Schreiner/in Möbel und Innen- ausbau
34410	Siebdrucker/in
30902	Technische/r Modellbauer/in
65320	Textillaborant/in
25704	Textilmechaniker/in
49702	Uhrgehäusemechaniker/in
49003/4	Uhrmacher/in
49203	Uhrmacher Praktiker/in
46103/4	Zweiradmechaniker/in

Studiengang Maschinentechnik

verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	43101	Büchsenmacher/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	64503	Elektrozeichner/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	41205-7	Gussformer/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	47802	Kältemonteur/in
	64205	Konstrukteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	47905	Lüftungsanlagenbauer/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	44502	Metallbauer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in

	47702	Sanitärmonteur/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in
teilweise verwandte Berufe	30403	Bootbauer/in
	45302	Carrosseriespenglér/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	46420	Elektropraktiker/in
	47302	Fahrzeug-Elektriker/in-
		Elektroniker/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	47103	Geräteinformatiker/in
	47102	Informatiker/in
	47110	Informatiker/in z
	47109	Mediamatiker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	44004	Schmied/in
	43702	Schmied/in-Hufschmied/in
	45401/2	Spenglér/in

Studiengang Mikrotechnik

verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	85503	Augenoptiker/in
	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	43101	Büchsenmacher/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	64503	Elektrozeichner/in
	86601	Fachfrau/-mann für Med.-Tech. Radiologie, dipl. SRK
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	35200-2	Fotolaborant/in
	64103	Geomatiker/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	64004	Hochbauzeichner/in
	47102	Informatiker/in
	47802	Kältemonteur/in
	64205	Konstrukteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in

	47905	Lüftungsanlagenbauer/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	47109	Mediamatiker/in
	86700	Medizinische/r Laborant/in dipl. SRK
	44502	Metallbauer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in
teilweise verwandter Beruf	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in

Hochschule für Wirtschaft, Verwaltung und Soziale Arbeit (HWS)

Studiengang Betriebsökonomie

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse mit einer kaufmännischen Berufsmatur. Für Kandidatinnen und Kandidaten ohne kaufmännische Berufsmatur ist ein Jahr Berufserfahrung im kaufmännischen Berufsfeld erforderlich.

Studiengang Sozialarbeit

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen ein Jahr Arbeitserfahrung (nach Berufsabschluss) sowie Grundkenntnisse in Buchhaltung, Korrespondenz und Informatik nachweisen. Kandidatinnen und Kandidaten bis 24 Jahre müssen ein mindestens 3-monatiges Vorklinikum im Gesundheits-, Erziehungs- oder sozialen Bereich nachweisen, Kandidatinnen und Kandidaten über 24 Jahre müssen den sozialen Bezug nachweisen. Eignungsabklärung obligatorisch.

Hochschule für Architektur, Bau Und Holz (HSB)

Studiengang Architektur

verwandter Beruf	64004	Hochbauzeichner/in
teilweise verwandte Berufe	64005	Bauzeichner/in
	64802	Innenausbauzeichner/in
	51002/3	Maurer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	30504	Schreiner/in Bau und Fenster Zimmermann/Zimmerin
	30302	

Studiengang Bauingenieurwesen

verwandte Berufe	64005	Bauzeichner/in
	64103	Geomatiker/in
	51405	Grundbauer/in
	64004	Hochbauzeichner/in
	51002/3	Maurer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	51402	Strassenbauer/in
	30302	Zimmermann/Zimmerin

Studiengang Holztechnik

verwandte Berufe	30403	Bootbauer/in
	30202	Drechsler/in
	54207	Geigenbauer/in
	54204	Klavierbauer/in
	31711	Küfer/in
	54205	Orgelbauer/in
	30002	Säger/in
	30504	Schreiner/in Bau und Fenster
	30503	Schreiner/in Möbel und Innen- ausbau
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	31401	Wagner/in
	30302	Zimmermann/Zimmerin

Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)***Studiengang Sport***

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

Hochschule der Künste Bern (HKB)***Studiengang Bildnerisches Gestalten***

Verwandt ist kein Berufsabschluss. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine gymnasiale Maturität erworben haben sowie ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum absolvieren. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Konservierung und Restaurierung

Verwandt ist kein Berufsabschluss. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum absolvieren. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Kunst

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengänge in Musik

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Musik und Medienkunst

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Schauspiel

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Textilkonservierung/-restaurierung

verwandte Berufe	27115-8 28414 28417 25804	Bekleidungsgestalter/in Innendekorateur/in Polstern Innendekorateur/in Vorhang Textilgestalter/in Handweben
------------------	------------------------------------	--

Eignungsabklärung obligatorisch.

Studiengang Visuelle Kommunikation

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse mit einer gestalterischen Berufsmatur. Für Kandidatinnen und Kandidaten ohne gestalterische Berufsmatur ist ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum erforderlich. Eignungsabklärung obligatorisch.

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (SHL)

Studiengang Agronomie

verwandter Beruf	15003 15004	Landwirt/in Landwirt/in mit Spezialrichtung Biolandbau
teilweise verwandte Berufe	16002 16102 16402 17006 18101 18102 18103 21502 21602 21603 43902 65309	Obstbauer/-bäuerin Winzer/in Geflügelzüchter/in Gemüsegärtner/in Bereiter/in Pferdepfleger/in Tierpfleger/in Käser/in Molkerist/in Milchtechnologe/in Landmaschinenmechaniker/in Biologielaborant/in

Studiengang Forstwirtschaft

verwandter Beruf	19101	Forstwart/in
teilweise verwandte Berufe	17008 17009 17010 30002 30302	Gärtner/in Baumschule Gärtner/in Stauden Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau Säger/in Zimmermann / Zimmerin

Studiengang milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie

verwandte Berufe	21502 21602 21603	Käser/in (bis 2003) Molkerist/in (bis 2003) Milchtechnologe/in
teilweise verwandte Berufe	21103 21203 21414 21803	Bäcker/in-Konditor/in Konditor/in – Confiseur/-euse Lebensmitteltechnologe/in Metzger/in Fleischgewinnung

21804	Metzger/in Verarbeitung
21805	Metzger/in Veredlung
21003	Müller/in Lebensmittel
21004	Müller/in Tiernahrung
22602	Weintechnologe/in
65309	Biologielaborant/in
65307	Chemielaborant/in
70603	Drogist/in
79003	Koch / Köchin
15003	Landwirt/in
15004	Landwirt/in mit Spezialrichtung Biolandbau

Anhang 2**Zu Artikel 52 Absatz 2 Fachhochschulverordnung****Gleichwertige schulische Vorbildung und Berufsausbildung/mit der Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität vergleichbare Abschlüsse****1. Anerkennung schulischer Vorbildungen**

- 1.1 Als gleichwertig mit dem von der EDK anerkannten Fachmaturitätszeugnis gelten auch Abschlüsse einer von der EDK anerkannten 3-jährigen Diplom- sowie Fachmittelschule.
- 1.2 Für die kantonal geregelten Studiengänge im Bereich Musik und Theater, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst gelten die Regelungen der EDK.
- 1.3 Diplom einer Technikerschule, Höheren Fachschule für Wirtschaft und Höheren Fachschule für Gestaltung.
- 1.4 Patente für Primarlehrerinnen und Primarlehrer, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Hauswirtschaftslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrer.
- 1.5 Diplom einer Fachhochschule oder einer Vorgängerschule
- 1.6 Stufendiplom der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- 1.7 Ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der Liste der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), Kommission für Zulassung und Äquivalenzen, das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.
- 1.8 Ausländische Vorbildungsausweise, denen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Gleichwertigkeit zu einer eidgenössischen Berufsmaturität bescheinigt worden ist.

2. Anerkennung von Berufsausbildungen

- 2.1 Ausländische Ausweise, denen von der für die Anerkennung zuständigen Instanz die Gleichwertigkeit zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem der Studienrichtung verwandten Beruf bescheinigt worden ist.
- 2.2 Als gleichwertig zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis anerkannte ausländische Ausweise, wenn die Ausbildung mindestens 3 Jahre gedauert hat und mit einer im Ausbildungsland staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen worden ist.

5.
Mai
2004

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Anordnung des Vollzugs

Personen mit
Wohnsitz bzw.
Aufenthalt im
Kanton Bern

Art. 1 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der Verurteilten oder – falls diese keinen Wohnsitz haben – an ihrem Aufenthaltsort bietet die zu einer unbedingten und im Normalvollzug zu vollstreckenden Strafe oder stationären Massnahme Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils zum Straf- oder Massnahmenvollzug auf oder lässt sie dem Vollzug zuführen.

² Die Verurteilten werden zuhanden des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) in ein Regionalgefängnis überführt.

Personen mit
Wohnsitz ausser-
halb des Kantons
Bern

Art. 2 ¹ Das FB bietet die zu einer unbedingten Strafe oder einer stationären Massnahme Verurteilten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern nach Rechtskraft des Urteils zum Straf- oder Massnahmenvollzug ins Regionalgefängnis Bern auf oder lässt sie dem Vollzug zuführen.

² Es kann den Vollzug von kurzen Strafen im Rahmen der Rechtshilfe an einen anderen Kanton delegieren.

Personen mit
unbekanntem
Aufenthalt

Art. 3 Ist der Aufenthaltsort der Verurteilten unbekannt, werden diese durch das FB zur Verhaftung ausgeschrieben.

Personen, die
durch das Gericht
in Haft belassen
werden

Art. 4 ¹ Falls das Gericht bei der Urteilsfällung verfügt, dass die Verurteilten in Haft belassen werden, kann es ihnen den sofortigen Straf- und Massnahmenvollzug gewähren.

² Die Verurteilten werden zuhanden des FB in ein Regionalgefängnis überführt.

¹⁾ BSG 341.1

Übermittlung
der Urteile und
Strafakten

Art. 5 Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem FB die Urteils- oder Beschlussformel unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug befindenden Personen freigesprochen oder zu einer bedingten Strafe verurteilt worden sind,
- b sie zu einer unbedingten Strafe oder zu einer Massnahme verurteilt worden sind und in den vorzeitigen bzw. ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug zurückkehren,
- c die Verurteilten in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt werden,
- d das Gericht den Verurteilten mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme Verurteilten in Freiheit weilen.

Vollzugsort

Art. 6 ¹ Das FB bestimmt den Vollzugsort.

² Es kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Regelung über die Bestimmung des Vollzugsorts in Artikel 16 und Artikel 17 abweichen.

Einweisung

Art. 7 ¹ Das FB prüft den Vollzugsfall anhand der zur Verfügung stehenden Akten und weist die Verurteilten mittels Vollzugsauftrag in den Strafvollzug ein. Auf ausdrücklichen Antrag der Einzuweisenden erfolgt die Einweisung in die Vollzugseinrichtung mittels Einweisungsverfügung.

² Die Einweisung in die Vollzugseinrichtung erfolgt beim stationären Massnahmenvollzug immer mittels Einweisungsverfügung.

Verlegung

Art. 8 Das FB kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung, in eine psychiatrische Klinik oder in eine anerkannte private Institution verlegen, wenn ihr Zustand, ihr Verhalten oder die Sicherheit dies notwendig machen, ihre Behandlung dies erfordert oder ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

2. Strafaufschub und Vollstreckungsverjährung

Strafaufschub
1. Wohnsitz bzw.
Aufenthalt im
Kanton Bern

Art. 9 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der Verurteilten oder – falls diese keinen Wohnsitz haben – an ihrem Aufenthaltsort entscheidet über Gesuche um Strafaufschub.

2. Ausserkantona-
ler Wohnsitz

Art. 10 Bei Verurteilten mit ausserkantonalem Wohnsitz entscheidet das FB über den Strafaufschub.

Vollstreckungs-
verjährung

Art. 11 ¹ Ist der Eintritt der Vollstreckungsverjährung ungewiss, ruft die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den Entscheid der Anlagekammer des Obergerichts an.

² Bei Verurteilten ohne Wohnsitz im Kanton Bern erfolgt dies durch das FB.

3. Vollzugseinrichtungen

3.1 Allgemein

Geschlossene
Vollzugsein-
richtung

Art. 12 ¹ Geschlossene Vollzugseinrichtungen oder geschlossene Abteilungen einer offenen oder halb offenen Vollzugseinrichtung verfügen über besondere Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer, personeller und baulicher Art.

² Die Einweisung in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen oder halb offenen Vollzugseinrichtung erfolgt auf Grund der Einschätzung des Rückfallpotenzials, der Gefährlichkeit, der Fluchtgefahr, unter Berücksichtigung der Strafdauer und der Schwere der Tat.

Offene oder halb
offene Vollzugs-
einrichtung

Art. 13 Die offenen oder halb offenen Vollzugseinrichtungen verfügen über geringere Sicherheitsvorkehrungen.

Trennungs-
vorschriften

Art. 14 ¹ In den Gefängnissen des Kantons Bern werden Frauen und Männer getrennt voneinander in verschiedenen Abteilungen untergebracht.

² In die Vollzugseinrichtungen Thorberg und Witzwil sowie ins Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen werden ausschliesslich Männer, in die Vollzugseinrichtung Hindelbank ausschliesslich Frauen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen eingewiesen.

Hausordnung

Art. 15 ¹ Jede Vollzugseinrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs erlässt eine Hausordnung. Diese ist durch das Bundesamt für Justiz und durch die Polizei- und Militärdirektion zu genehmigen. Die Hausordnung enthält alle nötigen Detailvorschriften für die Durchführung des Vollzugs.

² Die Eingewiesenen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung und die Weisungen der Vollzugseinrichtung zu halten.

3.2 Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs

Strafvollzug

Art. 16 Zum Vollzug von Freiheitsstrafen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Gefängnisse des Kantons Bern:

- a Kurze Strafen im Normalvollzug, in der Regel bis 30 Tage,
- b Strafen in der Form des tageweisen Vollzugs,
- c Strafen in der Form der Halbgefängenschaft.

2. Anstalten Witzwil einschliesslich Eschenhof:
 - a Strafvollzug in offenen, halb offenen und geschlossenen Abteilungen,
 - b Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 43 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹⁾,
 - c Vollzug von Halbfreiheit.
3. Anstalten Thorberg:
Strafvollzug in geschlossenen oder speziell gesicherten Abteilungen.
4. Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen:
Strafen mit richterlich angeordneter ambulanter Behandlung gemäss Artikel 43 und 44 StGB in halb offenen Abteilungen und im Rahmen der Aufnahmeabklärung in der geschlossenen Beobachtungs- und Triagestation.
5. Anstalten Hindelbank einschliesslich Steinhof:
 - a Strafvollzug in offenen, halb offenen und geschlossenen Abteilungen sowie in speziell gesicherten Abteilungen,
 - b Vollzug von Halbfreiheit.

**Massnahmen-
vollzug**

Art. 17 Zum Vollzug strafrechtlicher Massnahmen an Erwachsenen stehen im Kanton Bern folgende Einrichtungen zur Verfügung:

1. Anstalten Thorberg:
 - a Verwahrung gemäss Artikel 42 StGB,
 - b Verwahrung gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB.
2. Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen:
 - a Verwahrung gemäss Artikel 42 StGB,
 - b Behandlung und Verwahrung gemäss Artikel 43 StGB,
 - c Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen gemäss Artikel 44 StGB.
3. Anstalten Hindelbank:
Massnahmen nach Artikel 42, Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 und Artikel 44 Ziffer 3 und 6 StGB.

**Arbeits
erziehungs-
massnahmen**

Art. 18 ¹⁾ In der Regel erfolgt der Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100^{bis} StGB bei männlichen jungen Erwachsenen in der konkordatlichen Arbeitserziehungsanstalt «Arxhof» (Kanton BL).

²⁾ Bei weiblichen jungen Erwachsenen kann der Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 100^{bis} in den Anstalten Hindelbank durchgeführt werden.

¹⁾ SR 311.0

Administrative
und fürsorge-
rische Freiheits-
entziehung

Art. 19 ¹ Unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften kann die Freiheitsentziehung im besonderen Regime der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft in bernischen Vollzugseinrichtungen durchgeführt werden.

² In Ausnahmefällen können Personen für den Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Artikel 397a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾ in einer bernischen Vollzugseinrichtung aufgenommen werden.

3.3 Gefängnisse

Organisation

Art. 20 Der Kanton Bern verfügt über die Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun sowie über die Bewachungsstation am Inselspital Bern.

Aufnahme

Art. 21 Zur Aufnahme in ein Gefängnis ist grundsätzlich ein schriftliches Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll, ein Vollzugsauftrag oder eine Einweisungsverfügung erforderlich.

3.4 Bewachungsstation am Inselspital

Vollzugs-
einrichtung

Art. 22 Die Bewachungsstation am Inselspital ist eine Gefängnisabteilung des FB.

Aufnahme

Art. 23 ¹ Die Bewachungsstation am Inselspital dient der Unterbringung verunfallter, somatisch und/oder psychisch kranker Eingewiesener, die aus Sicherheitsgründen nicht in ein anderes Spital eingewiesen werden können.

² Die in die Bewachungsstation Eingewiesenen sind in rechtlicher Hinsicht

- a im Straf- oder Massnahmenvollzug,
- b in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft,
- c in Polizeihhaft,
- d in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft,
- e in der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Aufenthalt

Art. 24 ¹ Die Eingewiesenen werden in der Bewachungsstation somatisch und psychiatrisch versorgt.

² Der Aufenthalt in der Bewachungsstation wird in der Regel an die Strafe oder an die Massnahme angerechnet.

Zuständigkeit

Art. 25 Die Verantwortung und die Koordination im medizinisch-pflegerischen Bereich liegen bei der Direktion des Inselspitals. Für die Sicherheit und Betreuung der Bewachungsstation ist das FB zuständig.

¹⁾ SR 210

3.5 Fachkommissionen

Einsetzung,
Aufgabe

Art. 26 ¹ Die Polizei- und Militärdirektion setzt für jede Konkordatsanstalt im Kanton Bern sowie für die Organisationseinheit Gefängnisse des Kantons Bern eine Fachkommission ein.

² Die Fachkommissionen sind Beratungsgremium für die Leitung der Vollzugseinrichtung und können bei Auseinandersetzungen im Gefängnisalltag mit dem Personal und den eingewiesenen Personen Gespräche führen. Sie versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Sie legen im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Einrichtung Inhalt, Art und Umfang der Beratung fest.

Zusammen-
setzung

Art. 27 Die Fachkommissionen setzen sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Polizei- und Militärdirektion auf Vorschlag der Vollzugseinrichtungen und der Amtsleitung FB für vier Jahre gewählt werden.

Organisation

Art. 28 ¹ Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.

² Sie halten pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab.

³ Die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission teil.

⁴ Die Fachkommissionen können zu ihren Beratungen externe Fachleute beziehen.

⁵ Sie können der Amtsleitung FB Anträge unterbreiten.

Jahresbericht

Art. 29 Die Fachkommissionen berichten der Amtsleitung FB jährlich über ihre Tätigkeit.

Entschädigung

Art. 30 Die Mitglieder der Fachkommissionen werden entsprechend der Verordnung vom 2. Juli 1980¹⁾ über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

4. Straf- und Massnahmenvollzugsregister

Grundsatz

Art. 31 Das FB führt unter Mitwirkung weiterer an der gesetzlichen Aufgabenerfüllung beteiligter Behörden ein elektronisches Straf- und Massnahmenvollzugsregister (SMVReg).

Zweck

Art. 32 Das SMVReg bezweckt, den Vollzugsbehörden einen Überblick über die gegen eine Person ausgesprochenen Strafurteile

¹⁾ BSG 152.256

mit zu vollziehenden oder bereits vollzogenen Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen zu verschaffen.

Datensammlung

Art. 33 Im SMVReg werden Daten über Personen geführt, die

- a durch die bernischen Justizbehörden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und/oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind oder
- b zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und/oder zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden sind, welche durch den Kanton Bern zu vollziehen ist.

Personendaten

Art. 34 Im SMVReg werden, falls bekannt, folgende Personendaten erfasst:

- a Name und Aliasnamen,
- b Vorname,
- c Geburtsdatum,
- d Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit,
- e Asylstatus,
- f letzte Wohnsitzadresse,
- g Zivilstand,
- h Geschlecht,
- i Name des Ehegatten,
- k Namen der Eltern,
- l Beruf,
- m Vormund,
- n unbedingte Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen,
- o Ort und Art des Straf- bzw. Massnahmenvollzugs,
- p weitere Vollzugsdaten.

Eintragsberechtigung

Art. 35 Eintragsberechtigt sind das FB und die Regierungsstatthalterämter.

Leseberechtigung

Art. 36 ¹ Leseberechtigungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB und der Regierungsstatthalterämter, wenn und soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Das FB erteilt den inner- und ausserkantonalen Strafverfolgungs- und Justizbehörden Auskunft über die Registerdaten, soweit die anfragende Stelle ein begründetes Interesse nachweisen kann.

Verantwortung

Art. 37 ¹ Jede zugriffsberechtigte Behörde sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes.

² Das FB sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁾ für den Datenschutz.

¹⁾ BSG 152.04

Anmeldung
Datensammlung

Art. 38 ¹ Das FB meldet der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz sämtliche Datensammlungen zur Registrierung.

² Die Anmeldung hat den Anforderungen gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes zu genügen.

Datensicherheit

Art. 39 Soweit für die Datensicherheit einlässliche kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und -anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar.

Auskunftsrecht
1. Grundsatz

Art. 40 ¹ Jede Person kann bei den eintragsberechtigten Behörden Auskunft verlangen, ob über sie Daten gemäss Artikel 34 vorhanden sind.

² Sie teilen der gesuchstellenden Person alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten mit.

2. Verfahren

Art. 41 ¹ Wer das Auskunftsrecht geltend macht, muss seine Identität nachweisen.

² Die Auskünfte werden in der Regel schriftlich erteilt.

Datenvernichtung

Art. 42 ¹ Die Vernichtung von Eintragungen im SMVReg erfolgt von Amtes wegen.

² Die Vernichtung erfolgt 10 Jahre

- ^a nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt,
- ^b nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung oder
- ^c nach dem Ableben der betroffenen Person.

³ Vollzugsdaten dürfen über diesen Zeitpunkt hinaus nur aufbewahrt werden, soweit sie Sicherungs- oder Beweiszwecken dienen oder für die wissenschaftliche Forschung oder historisch von Bedeutung sind.

5. Vollzugsplanung

Art. 43 ¹ Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung länger als sechs Monate, wird der Vollzugsplan durch Fachleute der Vollzugseinrichtung unter Einbezug der Eingewiesenen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten festgelegt. Die Vollzugsbehörde kann auf die Vollzugsplanung Einfluss nehmen.

² Zur Erreichung des Vollzugsziels und im Hinblick auf eine Entlassung werden, ausgehend vom Einweisungsgrund, Teilziele und Progressionsstufen festgelegt, insbesondere in den Bereichen

- ^a Arbeit und Schule (in Form gezielter Förderung sowie Aus- und Weiterbildung),
- ^b Freizeit,

- c Therapie,
- d soziale Vernetzung und Integration.

³ Während des Vollzugs wird der Vollzugsplan periodisch überprüft und entsprechend der Entwicklung der Eingewiesenen angepasst. Dabei sind die internen und externen Differenzierungsmöglichkeiten im Vollzug zu prüfen.

6. Durchführung des Vollzugs

6.1 Unterkunft

Art. 44 ¹ Den Eingewiesenen wird in der Regel eine Einzelzelle zugewiesen.

² Eine Mehrfachzelle wird zugewiesen, wenn es bauliche und betriebliche Gründe gibt oder wenn Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Eingewiesenen besteht.

³ Die Eingewiesenen dürfen die Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Sachen ausstatten. Übersichtlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie Vollzugszweck müssen gewährleistet bleiben.

⁴ Für persönliche Wertsachen und Gegenstände, welche nicht durch die Vollzugseinrichtung inventarisiert und eingelagert worden sind, sind die Eingewiesenen selbst verantwortlich.

6.2 Betreuung und Seelsorge

Betreuung

Art. 45 Sämtliche Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Vollzugseinrichtung orientieren sich am Vollzugsplan der Eingewiesenen.

Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger

Art. 46 ¹ Die Seelsorge in den Vollzugseinrichtungen wird von Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern sichergestellt.

² Das FB stellt die Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger in Absprache mit den Vollzugseinrichtungen an und verwaltet diese Stellen im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und den Landeskirchen des Kantons Bern.

³ Die Spesen der Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger werden von den Landeskirchen gemäss deren Spesenregelung getragen.

⁴ Den Landeskirchen obliegt die fachliche Selektion und die Aufsicht über die Seelsorgerinnen und Seelsorger.

⁵ Die Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorger müssen dem bernischen Kirchendienst angehören. Im Übrigen gelten die Richtlinien über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern.

⁶ Die Leitung der Vollzugseinrichtung regelt Einsatz und gegenseitige Information mit den Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern in einer schriftlichen Vereinbarung.

Weitere religiöse Betreuung

Art. 47 ¹ Für Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit stellen die Vollzugseinrichtungen eine angemessene religiöse Betreuung sicher.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet im Einzelfall und in Abstimmung mit den Gefangenenseelsorgerinnen und -seelsorgern, ob Gespräche oder Veranstaltungen zur religiösen Betreuung als amtliche oder private Besuche stattfinden können.

Einschränkungen

Art. 48 Eingewiesene können aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung von der Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

6.3 Gesundheitsfürsorge

Medizinische Betreuung

Art. 49 Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Eingewiesenen schliesst die Leitung der Vollzugseinrichtung mit Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten einen Vertrag ab. Diese können weitere Fachärztinnen und Fachärzte beziehen. Für die Eingewiesenen besteht keine freie Arztwahl.

Gesundheitsschutz und Hygiene

Art. 50 Die Eingewiesenen haben die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen und die ärztlichen Anordnungen sowie jene des Personals zu befolgen.

Betäubungsmittel, Alkohol, Medikamente

Art. 51 ¹ Um dem Einbringen in die Anstalt, dem Besitz und dem Konsum von und dem Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG entgegenzuwirken, führt die Leitung der Vollzugseinrichtung geeignete Kontrollmassnahmen wie Atemlufttests, Urinproben, Kontrollen von Personen, Postsendungen, Räumlichkeiten und Gelände durch.

² Das Einbringen in die Anstalt, der Besitz und der Konsum von und der Handel mit Stoffen gemäss Artikel 41 Absatz 3 SMVG werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung disziplinarisch sanktioniert und allenfalls zur Anzeige gebracht. Bei Konsum können ersatzweiseagogische Massnahmen ergriffen werden.

Kontrollierte Spritzenabgabe

Art. 52 Im Einvernehmen mit den zuständigen Ärztinnen und Ärzten kann steriles Injektionsmaterial als infektionsprophylaktische Massnahme an drogensüchtige Personen abgegeben werden.

Betäubungsmittelprävention

Therapie

Berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

Arbeitsentgelt bei Arbeit, Aus- und Weiterbildung
1. Grundsatz

2. Bewertung der Arbeitsleistung

3. Voller Anspruch auf Arbeitsentgelt

4. Reduziertes Arbeitsentgelt

5. Kein Anspruch auf Arbeitsentgelt

Art. 53 Die Eingewiesenen werden regelmässig über gesundheitsfördernde Massnahmen bzw. gesundheitsschädigendes Verhalten informiert.

Art. 54 Therapeutische Massnahmen sind auf das Vollzugsziel auszurichten; sie haben auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Eingewiesenen Rücksicht zu nehmen.

6.4 Aus- und Weiterbildung, Arbeitsentgelt

Art. 55 ¹ Grundsätzlich ist die berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Vollzugsplanung der ordentlichen Arbeit gleichgestellt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt fest, in welchem Umfang Zeit zum Lernen an die Arbeitszeit anzurechnen ist.

³ Sie fördert Anlehre und Lehre sowie weitere schulische Aus- und Weiterbildungen der Eingewiesenen durch interne Kurse und Fernkurse. Ein auswärtiger Kursbesuch aus dem geschlossenen Regime ist in der Regel nicht möglich.

⁴ Die Eingewiesenen beteiligen sich an den Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Art. 56 Die Eingewiesenen erhalten für ihre Arbeit ein Arbeitsentgelt, das sich in erster Linie an der Arbeitsleistung und am Verhalten am Arbeitsplatz bemisst. Für die Höhe des Arbeitsentgelts gelten die konkordatlichen Richtlinien.

Art. 57 ¹ Bei der Bewertung der Arbeitsleistung ist den individuellen Möglichkeiten der Eingewiesenen Rechnung zu tragen.² Die Arbeitsverantwortlichen führen mit den Eingewiesenen in der Regel monatlich ein Einzelgespräch, bei dem die Arbeitsleistungen besprochen und bewertet werden.

Art. 58 Das Arbeitsentgelt wird nicht gekürzt bei amtlichen Besuchen, Therapiesitzungen, Arztbesuchen und Ausbildungen, die während der ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden. Die Hausordnung der Vollzugseinrichtung regelt das Nähere.

Art. 59 Bei Krankheit, Unfall, unabsichtlich herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit wird ein durch die Leitung der Vollzugseinrichtung festzusetzender Teil des Arbeitsentgelts, jedoch mindestens 50 Prozent des vom Konkordat festgelegten durchschnittlichen Arbeitsentgeltansatzes, gutgeschrieben.

Art. 60 Eingewiesenen, welche die Arbeit verweigern, die sich im Arrest, im Urlaub oder auf der Flucht befinden oder die absichtlich ihre Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben, wird kein Arbeitsentgelt gutgeschrieben.

6. Verwendung

Art. 61 ¹ Ein Teil des Arbeitsentgelts wird einem Freikonto gutgeschrieben, das für jede eingewiesene Person eröffnet wird. Es dient zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere für Einkäufe und Urlaub.

² Der restliche Teil wird einem Sperrkonto gutgeschrieben als Rückstellung für den Wiedereintritt in die Gesellschaft und für Zahlungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vollzugsziel stehen. Auf begründeten Antrag der Eingewiesenen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Zahlungen aus dem Sperrkonto auch für andere Zwecke bewilligen.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt mit einem Bestellsystem oder mit einer Lagerhaltung dafür, dass die Eingewiesenen die gebräuchlichsten Gegenstände des täglichen Bedarfs einkaufen können.

Beschädigungen

Art. 62 ¹ Eingewiesene haften für schuldhafte Beschädigungen, die über die ordentliche Abnützung hinausgehen; zur Schadensdeckung kann auf das Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden.

² Die disziplinarische oder strafrechtliche Verfolgung vorsätzlicher Sachbeschädigungen bleibt vorbehalten.

Auszahlung

Art. 63 ¹ Beim Austritt aus der Vollzugseinrichtung wird den Eingewiesenen eine Schlussabrechnung vorgelegt.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet, ob der Betrag ganz oder teilweise den Eingewiesenen oder deren Betreuungsorganisationen (Sozialdienste/Bewährungshilfe) ausgerichtet wird. Barauszahlungen erfolgen gegen Quittung.

Verwertung von
Wertsachen und
Gegenständen

Art. 64 ¹ Wertsachen von Personen, die sich auf der Flucht befinden, werden fünf Jahre, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Entweichung verwertet. Der Erlös aus der Verwertung wird den flüchtigen Personen auf einem separaten Konto gutgeschrieben.

² Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren seit der Entweichung ist der Betrag einem Fonds zur Unterstützung von Eingewiesenen oder Entlassenen zu überweisen.

³ Effekten, Ausweisschriften und Geldbeträge werden weder den flüchtigen Personen noch ihrer Rechtsvertreterin bzw. ihrem Rechtsvertreter noch Drittpersonen nachgesandt, überwiesen oder übergeben.

6.5 Freizeit und Beziehungen zur Aussenwelt

Freizeit

Art. 65 ¹ Die Freizeitmöglichkeiten sind vielseitig auszugestalten, um bei den Eingewiesenen ein differenziertes Freizeitverhalten zu fördern.

² Die Vollzugseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine aktive und zeitgemäße Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt durch ausgebildetes Personal für die Leitung und Überwachung der Aktivitäten.

³ Die Eingewiesenen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten für das Freizeitmaterial.

Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

Art. 66 ¹ Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden, können von der Leitung der Vollzugseinrichtung für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

² Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung eröffnet den betroffenen Personen die Besuchssperre mittels schriftlicher Verfügung.

7. Wiedergutmachung

Grundsatz

Art. 67 ¹ Wiedergutmachung kann zu Gunsten von Personen geleistet werden, die durch eine Straftat unmittelbar beeinträchtigt worden sind, oder zu Gunsten von ihnen nahe stehenden Personen, die durch die Straftat mittelbar betroffen worden sind.

² Sie soll von einer Tataufarbeitung begleitet werden. Die Begleitung erfolgt durch qualifizierte Fachleute.

³ Wiedergutmachung wird auf freiwilliger Basis geleistet. Sie hat die materiellen und psychischen Möglichkeiten der im Vollzug Eingewiesenen oder unter Bewährungshilfe gestellten Personen und die Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen.

Einschränkung der Wiedergutmachung

Art. 68 Das Vollzugsregime der Eingewiesenen bestimmt, in welcher Form Wiedergutmachung geleistet werden kann.

Form der Wiedergutmachung

Art. 69 ¹ Es gibt die direkte und die substitutive Wiedergutmachung. Sie kann in der Form von Arbeitsleistung, materieller Hilfe oder auf andere Weise geleistet werden.

² Die Eingewiesenen können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Wiedergutmachungszahlungen zu Gunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen leisten.

Direkte und substitutive Wiedergutmachung

Art. 70 ¹ Direkte Wiedergutmachung zu Gunsten von Opfern oder von ihnen nahe stehenden Personen ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

² Wo die Zustimmung der Opfer oder ihnen nahe stehender Personen nicht vorliegt, kann substitutive Wiedergutmachung zu Gunsten einer Opferhilfeberatungsstelle, einer sozialen oder therapeutischen Institution oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung geleistet werden.

Persönlichkeits-
schutz

Art. 71 ¹ Die Kontaktaufnahme zu Opfern oder ihnen nahe stehenden Personen gemäss Artikel 67 Absatz 1 hat durch qualifizierte Fachpersonen zu erfolgen. Dadurch soll eine erneute Schädigung der Opfer vermieden werden.

² Lehnt das Opfer den Kontakt zum Täter ab oder lehnt es jegliche Art von direkter Wiedergutmachung ab, so kann lediglich substitutive Wiedergutmachung geleistet werden.

8. Progressionsstufen und Beendigung des Vollzugs

Progressions-
stufen

Art. 72 Die Progressionsstufen der Halbfreiheit bzw. des Wohn- und/oder Arbeitsexternats sowie die externe Beschäftigung dienen der schrittweisen Eingliederung der Verurteilten.

² In der Regel werden die Progressionsstufen der Halbfreiheit bzw. des Wohn- und/oder Arbeitsexternats sowie der externen Beschäftigung nicht für Verurteilte aus einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen oder halb offenen Vollzugeinrichtung gewährt.

Durchführung

Art. 73 Die Durchführung der Progressionsstufen erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften und den konkordatlichen Richtlinien.

Individuelle
Vereinbarungen

Art. 74 Die Detailbestimmungen der Progressionsstufe werden zwischen der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Eingewiesenen individuell vereinbart und schriftlich festgehalten.

Widerruf

Art. 75 Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde kann eine bewilligte Progressionsstufe widerrufen, wenn sich die Eingewiesenen nicht bewähren.

Bedingte und
probeweise
Entlassung

Art. 76 ¹ Sind die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des StGB erfüllt, können die Eingewiesenen auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, nach Einholen eines Berichts und Antrags der Leitung der Vollzugseinrichtung, durch das FB bedingt oder probeweise entlassen werden.

² Die bedingte oder probeweise Entlassung kann mit der Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

Unterstützung
nach definitiver
Entlassung

Art. 77 Personen, die definitiv aus der Strafe oder Massnahme entlassen werden, können sich zwecks Unterstützung an die Bewährungshilfe des FB wenden.

9. Besondere Vollzugsformen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 78 Besondere Vollzugsformen sind gestützt auf Artikel 16 SMVG

- a der tageweise Vollzug,
- b die Halbgefängenschaft und
- c die gemeinnützige Arbeit.

Art. 79 Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Wochen können im tageweisen Vollzug vollzogen werden.

Art. 80 Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwölf Monaten können in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.

Art. 81 ¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten können in der Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

² Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen (Begünstigte) zu leisten.

³ Ein Tag Freiheitsentzug entspricht vier Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen in der Regel mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden. Die vorgesehene Arbeitsleistung muss in der Regel ein Jahr nach Beginn abgeschlossen sein.

⁴ Die Verurteilten haben die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung zu leisten. Arbeitslosigkeit schliesst den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit nicht aus.

Art. 82 ¹ Als Freiheitsstrafen gelten Haftstrafen, kurze Gefängnisstrafen und Umwandlungsstrafen. Treffen mehrere Freiheitsstrafen im Vollzug zusammen, sind diese als Einheit zu behandeln.

² Für die zur Bewilligung der besonderen Vollzugsform notwendige Berechnung der Strafdauer ist die vom Gericht ausgesprochene Strafe ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandener Teilstrafen massgebend. Bei mehreren Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

Art. 83 Der Freiheitsentzug in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft setzt voraus, dass

- a die betroffenen Personen während des Strafvollzugs ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildungstätigkeit nachgehen können,

- b sie weder flucht- noch gemeingefährlich sind und ihre persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen und
- c anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

2. Gemeinnützige Arbeit

Art. 84 Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus, dass

- a eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
- b die betroffenen Personen bereit und in der Lage sind, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten
- c sie weder flucht- noch gemeingefährlich sind und ihre persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse nicht dagegen sprechen und
- d anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Verfahren
1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 85 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann Verurteilten, gestützt auf deren Gesuch, den Vollzug der Freiheitsstrafe in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

² Bei Verurteilten mit ausserkantonalem Wohnsitz ist das FB Bewilligungsbehörde und verantwortlich für die Durchführung des Strafvollzugs in der besonderen Vollzugsform.

2. Tageweiser Vollzug und Halbgefängenschaft

Art. 86 Für den Vollzug der Strafe in der Form des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft haben die Verurteilten eine Arbeitsbestätigung oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3. Gemeinnützige Arbeit

Art. 87 ¹ Das Gesuch für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit ist innerhalb von zehn Tagen nach der Aufforderung zum Strafantritt beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Die Verfügung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und dem FB mitzuteilen.

Durchführung
1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 88 Die Durchführung des Vollzugs in besonderen Vollzugsformen erfolgt grundsätzlich nach den konkordatlichen Richtlinien.

2. Tageweiser Vollzug und Halbgefängenschaft

Art. 89 ¹ Bewilligt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den tageweisen Vollzug oder die Halbgefängenschaft, wird dieser in Gefängnissen des Kantons Bern oder in einer vom FB anerkannten Einrichtung durchgeführt.

- ² Das FB leistet oder organisiert bei längerer Halbgefängenschaft von Verurteilten die erforderliche Betreuung.

3. Gemeinnützige Arbeit

Art. 90 ¹ Das FB stellt für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf und Thun die erforderlichen Arbeitsplätze bereit. Im übrigen Kantonsgebiet führt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die gemeinnützige Arbeit durch und stellt die erforderlichen Arbeitsplätze bereit.

² Das FB stellt sicher, dass genügend geeignete Arbeitsplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen. Es schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab.

9.2 Sonderbestimmungen für die Halbgefängenschaft

Art. 91 ¹ Verurteilten kann während des Vollzugs in der Form der Halbgefängenschaft im Rahmen der ordentlichen Ein- und Ausrückzeiten Urlaub ausserhalb der Vollzugseinrichtung gewährt werden:

- | | |
|-------------------------------|---|
| <i>a</i> in den Wochen 01–08: | 4 Stunden pro Woche, |
| <i>b</i> in den Wochen 09–16: | 6 Stunden pro Woche, |
| <i>c</i> in den Wochen 17–24: | 8 Stunden pro Woche, |
| <i>d</i> in den Wochen 25–32: | von Samstag 06.00 Uhr
bis Sonntag 24.00 Uhr, |
| <i>e</i> ab Woche 33: | von Freitag 17.00 Uhr
bis Sonntag 24.00 Uhr. |

² Gehen Verurteilte an Samstagen oder Sonntagen einer Arbeit nach, kann der Urlaub an arbeitsfreien Wochentagen bezogen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausgang oder Urlaub.

9.3 Sonderbestimmungen für die gemeinnützige Arbeit

Pflichten der Verurteilten

Art. 92 ¹ Die Verurteilten haben die Weisungen des Regierungsstatthalteramts und des FB sowie, hinsichtlich der ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, diejenigen der Begünstigten zu befolgen.

² Bleiben Verurteilte der Arbeit fern, so muss die versäumte Arbeitszeit auch dann nachgeholt werden, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

³ Während des Vollzugs melden die Verurteilten der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wohnsitzwechsel.

Widerruf,
Zuweisung
eines anderen
Arbeitsplatzes

Art. 93 ¹ Die Bewilligungsbehörde widerruft die Verfügung nach Artikel 85 Absatz 1 bzw. nach Artikel 85 Absatz 2, wenn die Verurteilten

a ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit abbrechen,

- b trotz Mahnung der zuständigen Stelle des FB mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
- c wiederholt gegen die erteilten Weisungen verstossen,
- d die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 92 verweigern,
- e durch sonstiges schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Begünstigten unzumutbar machen oder
- f im Verlauf des Vollzugs auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit verzichten.

- ² Den Verurteilten ist, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen, namentlich wenn
- a die Begünstigten die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der Verurteilten ablehnen,
 - b die Verurteilten eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen können.

Vollzug der Reststrafe

Art. 94 ¹ Wird die Bewilligung widerrufen, ordnet die Bewilligungsbehörde den Vollzug der noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe an.

² Die Reststrafe kann im Normalvollzug oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen in einer anderen Vollzugsform verbüßt werden.

Haftpflicht und Unfallversicherung

Art. 95 ¹ Der Kanton haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die diesen von Verurteilten im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit widerrechtlich zugefügt worden sind. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

² Die Verurteilten sind durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit solche nicht durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

Mitteilung

Art. 96 ¹ Das FB benachrichtigt das Regierungsstatthalteramt unverzüglich, wenn

- a Verurteilte auf den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten,
- b ein Abbruch der Verbüssung der Strafe in der besonderen Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit angezeigt ist.

² Haben die Verurteilten die ihnen aufgetragene Arbeit geleistet, so teilt das FB dies dem Regierungsstatthalteramt mit.

10. Bussenabverdienen

Grundsatz

Art. 97 ¹ Das Bussenabverdienen ist unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von

öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen (Begünstigte) zu leisten.

² Der Stundenansatz für das Bussenabverdienen ist im Kanton Bern einheitlich auf 20 Franken festgesetzt.

³ Die Verurteilten haben die Busse neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung abzuverdienen. Arbeitslosigkeit schliesst das Bussenabverdienen nicht aus.

Voraussetzungen

Art. 98 Der Vollzug des Bussenabverdienens setzt voraus, dass

- a die betroffenen Personen ein Gesuch einreichen,
- b eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
- c sie bereit und in der Lage sind, die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten und
- d anzunehmen ist, sie werden der Belastung der besonderen Vollzugsform gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Verfahren

Art. 99 ¹ Das Gesuch zum Abverdienen einer Busse ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter entscheidet über die Gewährung des Bussenabverdienens.

³ Die Verfügung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu eröffnen und dem FB mitzuteilen.

⁴ Das FB sorgt in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf und Thun für die Durchführung des Bussenabverdienens und bestimmt die Vollzugsmodalitäten. Im übrigen Kantonsgebiet führt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das Bussenabverdienens durch.

⁵ Die zuständige Behörde setzt die Arbeitszeit fest. Sie kann gestatten, dass die Arbeit unterbrochen wird. Das Bussenabverdienen darf sich indessen nicht über eine unverhältnismässig lange Zeit erstrecken.

Durchführung des Bussen- abverdienens

Art. 100 Die zuständige Behörde stellt die für das Bussenabverdienens erforderlichen Arbeitsplätze bereit. Sie kann darüber Vereinbarungen abschliessen und dazu geeignete Institutionen beziehen.

Bussenumwand- lung in Haft und Zuweisung eines anderen Arbeits- platzes

Art. 101 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beantragt beim Gericht die Busse in Haft umzuwandeln, wenn die Bussenschuldner

^a ohne genügende Entschuldigung wiederholt der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit abbrechen,

- b trotz Mahnung des FB mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleiben, die billigerweise an sie gestellt werden können,
 - c wiederholt gegen die erteilten Weisungen verstossen,
 - d durch sonstiges schuldhafte Verhalten die Weiterbeschäftigung für die Begünstigten unzumutbar machen oder
 - e im Verlauf des Vollzugs auf das Bussenabverdienens verzichten.
- ² Den Verurteilten ist, sofern nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen, namentlich wenn
- a die Begünstigten die Weiterbeschäftigung ohne Verschulden der Verurteilten ablehnt,
 - b die Verurteilten eine erwiesenermassen ungeeignete Arbeit nicht fortsetzen können.

Mitteilung

Art. 102 Sobald die Busse abverdient ist, erstattet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter der für das Inkasso zuständigen kantonalen Stelle Meldung. Diese schreibt die Busse daraufhin als getilgt ab.

Haftpflicht und
Unfallversicherung

Art. 103 ¹ Der Kanton haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die diesen von Verurteilten im Zusammenhang mit dem Bussenabverdienens widerrechtlich zugefügt worden sind. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

² Die Verurteilten, die ihre Freiheitsstrafe in der Form des Bussenabverdienens verbüßen, sind durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit solche nicht durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind.

11. Bewährungshilfe

Durchgehende
Betreuung

Art. 104 Während der Untersuchungshaft erfolgt die Betreuung in Absprache mit der zuständigen Verfahrensleitung, während des Straf- und Massnahmenvollzugs in Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung.

Berichterstattung

Art. 105 ¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erstellen bei aussergewöhnlichen Vorfällen oder auf Begehrn der Gerichts- und Vollzugsbehörde einen Sozialbericht über die betreuten Angeschuldigten bzw. Verurteilten.

² Der Sozialbericht soll der Urteilsfindung und der Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs dienen. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer informieren die Angeschuldigten oder Verurteilten über den Inhalt des Sozialberichts.

Mitwirkungspflichten	Art. 106 Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil bzw. in der Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern gewissenhaft nachzukommen.
Mitteilungspflicht	Art. 107 Entziehen sich die betroffenen Personen beharrlich der angeordneten Bewährungshilfe, hat das FB der anordnenden Stelle Mitteilung zu machen.
Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz	Art. 108 Der Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz ist dem FB unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.
Darlehen, Unterstützung	Art. 109 Das FB regelt die Einzelheiten über die Gewährung zinsloser Darlehen und kleinerer Unterstützungen.
Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1. Grundsatz	Art. 110 Das FB stellt eine genügende Anzahl geeigneter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit.
2. Auftrag	Art. 111 Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern zwischenmenschliche Hilfe zur alltäglichen Lebensbewältigung.
3. Weiterbildung	Art. 112 Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung kontinuierlich weiterzubilden.
Zusammenarbeit	Art. 113 ¹ Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten eng mit den Betreuungs- und Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen sowie mit privaten und öffentlichen Sozialdiensten und den Vormundschaftsorganen zusammen. ² Das FB kann zur Beschaffung von Unterkünften und Arbeitsplätzen mit sozialen Institutionen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschließen.
Entschädigung an Dritte	Art. 114 Werden Aufgaben im Bereich der Bewährungshilfe oder des besonderen Strafvollzugs an Dritte delegiert, sind Art und Höhe der kantonalen Entschädigung in einem Leistungsvertrag festzuhalten.
Grundsatz	12. Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KGS) Art. 115 Die Kommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KGS) ist gemäss Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben

der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM)¹⁾ beratendes Organ der Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

Aufgabe **Art. 116** ¹ Auf Antrag der Einweisungs- und Vollzugsbehörde oder der Vollzugseinrichtung prüft die KGS die Gemeingefährlichkeit von erwachsenen Personen, welche von einem bernischen Gericht zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder zu einer stationären Massnahme verurteilt worden sind.

² In ausserordentlichen Situationen kann die Einweisungs- und Vollzugsbehörde des Kantons Bern einen Fall einer der KGS entsprechenden Fachkommission eines anderen Kantons oder die Einweisungsbehörde eines anderen Kantons einen Fall der KGS des Kantons Bern unterbreiten.

³ Liegt eine aktuelle Gemeingefährlichkeitsbeurteilung einer der KGS entsprechenden Fachkommission eines anderen Kantons vor, so wird in der Regel darauf abgestellt.

⁴ Die KGS meldet das begründete Ergebnis der Prüfung mitsamt allfälligen Empfehlungen der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung.

⁵ In der Regel meldet die zuständige Behörde das Ergebnis der Prüfung mitsamt allfälliger Empfehlungen den betroffenen Personen.

Zusammensetzung **Art. 117** Die KGS setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vollzugsbehörde, der Vollzugseinrichtungen, der urteilenden Strafgerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Regierungsstatthalterämter und der forensischen Psychiatrie.

Ernennung der Mitglieder **Art. 118** Die Mitglieder der KGS werden von der Polizei- und Militärdirektorin oder dem Polizei- und Militärdirektor für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Sie können wiedernannt werden.

Ausstand **Art. 119** Die Ausstandsregeln des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ sind massgebend.

Entschädigung **Art. 120** Die Mitglieder der KGS werden entsprechend der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

Sekretariat **Art. 121** Das FB führt das Kommissionssekretariat.

¹⁾ BSG 152.221.141

²⁾ BSG 155.21

Bestimmungen
über den Vollzug
an Gemeinge-
fährlichen

Art. 122 Gestützt auf die konkordatlichen Richtlinien erlässt das FB Bestimmungen über den Vollzug an als gemeingefährlich beurteilten Personen.

13. Disziplinarwesen, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

13.1 Disziplinarwesen

Zweckbestim-
mungen

Art. 123 Sind Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit den ordentlichen Mitteln der Betreuung nicht aufrechtzuerhalten, kommen die Bestimmungen von Artikel 75 ff. SMVG sowie die Schutz- und Sicherheitsmassnahmen dieser Verordnung zur Anwendung.

Zuständigkeit
1. Kantonale
Vollzugseinrich-
tungen

Art. 124 ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung ist für den Erlass disziplinarischer Sanktionen zuständig.

² Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher des FB verfügt disziplinarische Sanktionen bei Widerhandlungen, die sich gegen die Direktorin oder den Direktor einer Vollzugseinrichtung richten.

2. Private
Institutionen

Art. 125 ¹ Beim Vollzug von Strafen und Massnahmen in privatrechtlichen Institutionen ist die Leitung der Institution zuständig für die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen.

² Nur Disziplinarmassnahmen, welche in der Hausordnung ausdrücklich aufgeführt werden, sind zulässig.

³ Die Hausordnung muss im Betriebsbewilligungsverfahren geprüft und genehmigt werden.

Disziplinarent-
scheid, Abklärung
und Eröffnung

Art. 126 ¹ Der Sachverhalt ist durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abzuklären und schriftlich festzuhalten.

² Den Eingewiesenen ist vor Eröffnung des Disziplinarentscheids das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung fällt den Disziplinarentscheid gemäss Artikel 76 SMVG.

⁴ Der Entscheid wird den Eingewiesenen mit einer kurzen Begründung schriftlich eröffnet. Der Disziplinarentscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Einschluss

Art. 127 Der Einschluss wird ausserhalb der Arbeitszeit in der eigenen oder einer leer stehenden Unterkunft oder einem Disziplinarraum der Disziplinarabteilung vollzogen.

Arrest

Art. 128 ¹ Der Arrest wird in der Disziplinarabteilung vollzogen.

² Personen im Arrest bleiben von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen, Einkauf, Besuchen und Urlaub ausgeschlossen.

³ Personen im Arrest ist täglich einzeln, während mindestens einer Stunde, Aufenthalt im Freien zu verschaffen.

⁴ Personen im Arrest sind zu beobachten und zu betreuen. Wenn angezeigt, ist der Gesundheitsdienst beizuziehen.

Disziplinarraum

Art. 129 ¹ Der Disziplinarraum muss eine genügende Frischluftzufuhr und über Tag eine genügende natürliche Belichtung gewährleisten. Er verfügt über einen eigenen Sanitärbereich.

² Er ist mit einer Schlafstelle mit Matratze, einer Sitz- und einer Essgelegenheit ausgestattet.

13.2 Schutz- und Sicherheit von Personen

Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

Art. 130 ¹ Gefährden Eingewiesene sich selbst oder andere oder besteht Fluchtgefahr gemäss Artikel 58 SMVG, kann eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt werden, welche in einer Zelle, einem Sicherheitsraum oder einem Disziplinarraum vollzogen werden kann.

² Der Gesundheitszustand der Personen, gegen die eine Schutz- oder Sicherheitsmassnahme verfügt worden ist, wird in regelmässigen, der Problematik angemessenen Abständen überprüft. Der Leitung der Vollzugseinrichtung oder der zuständigen Ärzteschaft wird im Bedarfsfall Bericht erstattet.

Kontrolle

Art. 131 Über die getroffenen disziplinarischen Sanktionen und die angeordneten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen ist eine Kontrolle zu führen. Die folgenden Angaben sind schriftlich festzuhalten:

- a Datum des Vorfalls,
- b Disziplinartatbestand bzw. Anlass der Schutz- und Sicherheitsmassnahme,
- c Datum der Verfügung und angeordnete Sanktion bzw. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen,
- d Zeitpunkt des Vollzugs,
- e allfällige besondere Anordnungen der Leitung der Vollzugsanstalt, der Ärztin oder des Arztes oder der Vollzugsbehörde,
- f zeitliche Angaben über Kontrollgänge,
- g Feststellungen über auffälliges Verhalten während des Vollzugs.

13.3 Betriebliche Sicherheit

Sicherheit

Art. 132 Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die betriebliche Sicherheit und erlässt die dafür notwendigen Weisungen, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Einsatzmittel

Art. 133 Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit stehen der Leitung der Vollzugseinrichtung eigenes Personal und technische

Krisen- und
Notfallkonzept

Hilfsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf können Polizeieinheiten, Sanität und Feuerwehr beigezogen werden.

Art. 134 Die Leitung der Vollzugseinrichtung legt in einem Krisen- oder Notfallkonzept die Abläufe der Bewältigung besonderer Ereignisse fest wie

- a Brand,
- b Elementarereignisse,
- c Ausbruch,
- d Flucht,
- e Übergriffe von aussen,
- f Meuterei,
- g Geiselnahme,
- h medizinische Notfälle.

Einsatz von
chemischen
Reizstoffen,
Waffen oder
Diensthunden

Art. 135 Das FB erlässt besondere Bestimmungen über den Einsatz von chemischen Reizstoffen, Waffen und Diensthunden.

Personal

14. Personal im Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 136 ¹ Die Erfüllung der Aufgaben im Straf- und Massnahmenvollzug erfordert in allen Abteilungen und Einrichtungen eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Leitungen der Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet weiterzubilden.

Zusammenarbeit

Art. 137 Alle im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personen arbeiten im gemeinsamen Interesse der Eingliederung straffälliger Personen eng zusammen. Sie fördern die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere mit der Sozialhilfe, der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung sowie mit privaten Betreuungs- und Hilfsorganisationen.

15. Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

15.1 Kostenträger

Grundsatz

Art. 138 ¹ Das FB trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von stationären strafrechtlichen Massnahmen während der Dauer der ausgesprochenen, jedoch durch die Massnahme ersetzen oder aufgeschobenen Strafe gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste.

² Die übrigen Vollzugskosten werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom FB vorfinanziert. Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten und übernimmt das Inkasso.

Übrige
Vollzugskosten

- Art. 139** Übrige Vollzugskosten sind
- die Kosten der Arbeitserziehungsmassnahmen an jungen Erwachsenen,
 - die Kosten der stationären strafrechtlichen Massnahmen und der Verwahrung, wenn durch das Gericht keine Grundstrafe ausgesprochen worden ist,
 - die Kosten der stationären Massnahme und der Verwahrung, die über die Dauer der durch das Gericht ausgesprochenen Grundstrafe andauern,
 - die Kosten der ambulanten strafrechtlichen Massnahmen, jedoch ohne die Kosten, die während des Strafvollzugs anfallen.

Zuständiges
Gemeinwesen

- Art. 140** Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen ist die Gemeinde, in der in eine Vollzugseinrichtung Eingewiesene ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Einnahmen bei
Eingewiesenen
mit Wohnsitz im
Kanton Bern

- Art. 141** ¹ Das zur Gewährung von Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen führt die Einnahmen aus dem Verfahren auf Rückerstattungsansprüche gegenüber Dritten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu.

² Für Inkassobemühungen kann dem zur Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Gemeinwesen eine Provision vergütet werden. Die Provision bemisst sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾.

Eingewiesene
ohne Wohnsitz
im Kanton Bern

- Art. 142** ¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen.

² Bei von bernischen Gerichten verurteilten Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern leitet das FB die Rechnungen für die ausserordentlichen Vollzugskosten dem Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern weiter.

³ Das Sozialamt macht die Ansprüche gegenüber dem nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen²⁾ zuständigen Kanton geltend.

⁴ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Eingewiesene
ohne Wohnsitz in
der Schweiz

- Art. 143** ¹ Das FB trägt unter den Voraussetzungen von Artikel 84 Absatz 3 SMVG die ordentlichen Vollzugskosten ambulanter und stationärer strafrechtlichen Massnahmen.

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ SR 851.1

² Es trägt die ausserordentlichen Vollzugskosten von Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, sofern sie nicht von diesen selbst bezahlt werden können.

Einweisungen aus anderen Kantonen

Art. 144 ¹ Die Vollzugseinrichtungen stellen den ausserkantonalen Einweisungs- und Vollzugsbehörden die ordentlichen Vollzugskosten gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste in Rechnung.

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten werden den einweisenden Behörden im Rahmen des dafür geleisteten Aufwands in Rechnung gestellt.

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Behörden eine Kostengutsprache ein.

Kosten während der Dauer der Untersuchungshaft

Art. 145 ¹ Die Vollzugseinrichtung stellt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die ordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft periodisch in Rechnung.

² Die ausserordentlichen Vollzugskosten der Untersuchungshaft werden der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion laufend in Rechnung gestellt.

³ In der Regel holt die Vollzugseinrichtung vorgängig bei den zuständigen Untersuchungsrichterämtern eine Kostengutsprache ein.

15.2 Kostenbeteiligung

Ausserordentliche Vollzugskosten im Normalvollzug

Art. 146 ¹ Die Vollzugseinrichtung kann, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eingewiesenen, bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Inhaftierten die ausserordentlichen Vollzugskosten mitfinanzieren müssen.

² Die Kostenbeteiligung kann über das Freikonto oder das Sperrkonto vorgenommen werden.

³ Ohne Zustimmung der Eingewiesenen dürfen keine Belastungen auf dem Sperrkonto erfolgen, wenn dadurch der Saldo unter 2 500 Franken fallen würde.

Halbgefängenschaft und Halbfreiheit

Art. 147 ¹ Erzielen die Verurteilten während des Vollzugs der Strafe in der Form von Halbgefängenschaft oder der Progressionsstufe der Halbfreiheit mit ihrer Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ein Entgelt, so leisten sie einen Kostenbeitrag gemäss der von der Polizei- und Militärdirektion jährlich festgelegten Kostgeldliste. Das FB regelt das Inkasso.

² Auf begründetes Gesuch der Verurteilten kann die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise von der Leistung eines Kostenbeitrags absehen oder diesen reduzieren.

Wohn- und/oder
Arbeitsexternat

Art. 148 ¹ Beim Vollzug der Progressionsstufe des Wohn- und/oder Arbeitsexternats kommen die betroffenen Personen nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt auf.

² Die Fachleute der Vollzugseinrichtung erstellen das Budget nach SKOS-Richtlinien¹⁾ in Zusammenarbeit mit den Eingewiesenen.

16. Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Entwicklung und
Zusammenarbeit

Art. 149 ¹ Das FB verfolgt die Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Gefängnis- und Anstaltswesens in der Schweiz und im Ausland.

² Es fördert und unterstützt die Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft sowie geeignete wissenschaftliche Projekte, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

³ Der Straf- und Massnahmenvollzug und die Einrichtungen des Gefängnis- und Anstaltswesens sind den Erkenntnissen von Praxis und Wissenschaft anzupassen.

17. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Erlassen

Art. 150 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (BSG 341.15),
2. Verordnung vom 25. April 1946 über das Bussenabverdienen (BSG 341.22),
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 3293 vom 19. Oktober 1994.

Inkrafttreten

Art. 151 ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Artikel 1 bis 3 sowie 31 bis 42 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 3. Ausgabe, Dezember 2000

5.
Mai
2004

Verordnung über die Gewährung der Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung, NHV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹⁾ und auf Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)²⁾ sowie Artikel 84 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt das Verfahren der Wegweisung und die Gewährung von Nothilfe nach Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)⁴⁾ für Personen, auf deren Asylgesuch nach den Artikeln 32 bis 34 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵⁾ nicht eingetreten wurde und deren Ausreisefrist abgelaufen ist.

Feststellung
der Identität

Art. 2 ¹⁾Bei Personen, die sich widerrechtlich auf dem Gebiet des Kantons Bern aufhalten, ergreift die zuständige Polizei die notwendigen Massnahmen nach den Artikeln 27 und 28 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)⁶⁾ und den Artikeln 171 sowie 207 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)⁷⁾. Bei Personen nach Artikel 1 nimmt die Polizei Rücksprache mit dem Amt für Migration und Personenstand (MIP).

²⁾ Dokumente, die Hinweise auf die Identität geben, können zur Sicherung des Vollzugs der Wegweisung eingezogen werden. Die Betroffenen erhalten vom MIP eine Bescheinigung über ihren Status und den Zugang zur Nothilfe, soweit diese gewährt wird.

³⁾ Personen nach Artikel 1, die bei einer Gemeinde oder einer kantonalen Behörde um Sozialhilfe nachsuchen, sind an das MIP zu verweisen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 142.20

³⁾ BSG 860.1

⁴⁾ SR 101

⁵⁾ SR 142.31

⁶⁾ BSG 551.1

⁷⁾ BSG 321.1

Vollzug der Wegweisung

Art. 3 ¹Bei Personen nach Artikel 1 entscheidet das MIP über die Anordnung von Zwangsmassnahmen im Sinne der Artikel 13a ff. ANAG.

² Liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Wegweisung bei einem anderen Kanton, klärt das MIP ab, ob dieser die Zuführung verlangt.

Zugang zur Nothilfe

Art. 4 ¹Über den Zugang von Personen nach Artikel 1 zur Nothilfe und über die zu erbringenden Leistungen entscheidet das MIP.

² Es oder von ihm bezeichnete Dritte gewähren Nothilfe, wenn
 a die ersuchende Person bedürftig ist,
 b feststeht, dass es sich um eine Person nach Artikel 1 handelt,
 c der Kanton Bern für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist,
 d die Anordnung von Zwangsmassnahmen nicht zulässig oder nicht sinnvoll ist.

³ Personen nach Artikel 1, bei denen ein anderer Kanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist, erhalten im Kanton Bern keine Nothilfe. Sie sind an den zuständigen Vollzugskanton zu verweisen.

Kostenersatz

Art. 5 ¹Wer Personen nach Artikel 1 ohne Auftrag des Amtes für Migration und Personenstand unterstützt oder medizinisch versorgt, hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten. Einzig Leistungen für dringende medizinische Notfälle können dem MIP in Rechnung gestellt werden, sofern keine Krankenversicherung besteht.

² Leistungen für Personen nach Artikel 1 werden über die Nothilfepauschalen des Bundes finanziert und können weder vom Kanton noch von den Gemeinden über den Lastenausgleich gemäss Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ verrechnet werden.

Nothilfe-leistungen

Art. 6 ¹Nothilfe wird in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet.

² Sie beinhaltet
 a Obdach in einer Kollektivunterkunft,
 b die Abgabe von Lebensmitteln und Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, die jeweils für Asyl Suchende gilt,
 c ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung,
 d Secondhand-Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf.

³ Das Kantonsarztamt bezeichnet Ärztinnen oder Ärzte sowie Zahnärztinnen oder Zahnärzte, welche die Leistungen gemäss Absatz 2

¹⁾ BSG 631.1

Buchstabe c nach vorgängiger Kostengutsprache durch das MIP ausrichten.

Kürzung und Erhöhung

Art. 7 ¹Das MIP ordnet schriftlich die Kürzung von Nothilfeleistungen an, wenn sich bezugsberechtigte Personen nicht an die Anordnungen des Amtes oder des weisungsbefugten Personals halten, gegen die Hausordnung verstossen oder die Mitwirkung im Hinblick auf eine Ausreise verweigern. Bei wiederholten oder schweren Verstössen können die Leistungen vollständig ausgesetzt werden.

² Es kann die Leistungen für Personen erhöhen, welche die zumutbare Mitwirkung leisten und sich klaglos verhalten.

³ Bei unbegleiteten Kindern unter 16 Jahren und bei andern verletzlichen Personen legt das MIP die Nothilfeleistungen in Abweichung zu Artikel 5 individuell auf Grund der besonderen Bedürfnisse fest.

Besondere Personengruppen

Art. 8 ¹Asyl Suchende, die nach der Zuweisung an den Kanton Bern einen Nichteintretentsentscheid erhalten, haben die Asylstrukturen spätestens am zehnten Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Nichteintretentsentscheides zu verlassen.

² Bei Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits einen rechtskräftigen Nichteintretentsentscheid besitzen, bestimmt das MIP in jedem Einzelfall, wann sie die Asylstrukturen zu verlassen haben.

³ Für Personen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nach dem Verlassen der Asylstrukturen die Bestimmungen dieser Verordnung.

Monitoring

Art. 9 ¹Für die Erhebung und Verwaltung der Daten im Rahmen des Monitoring gemäss Artikel 14f Absatz 3 ANAG und Artikel 15d der Bundesverordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)¹⁾ ist das MIP zuständig.

² Es sammelt die relevanten Daten und übermittelt sie dem Bundesamt für Flüchtlinge.

³ Die Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialbereich, die Polizeibehörden und die Gerichtsbehörden melden dem MIP für jedes Ereignis im Zusammenhang mit Personen nach Artikel 1 die Kosten, die durch Unterstützungsleistungen, medizinische Behandlung, Transport, Haft oder administrativen Aufwand entstehen.

¹⁾ SR 142.281

Inkrafttreten

Art. 10 ¹Diese Verordnung tritt am 10. Mai 2004 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1